

STELLWAG DE CARION, KARL

De corporis laesionibus quoad parere medicum

Congregationis Mechitaristicae
Vindobonae
1847

EOD – Millionen Bücher nur einen Mausklick entfernt! In mehr als 10 europäischen Ländern!



Danke, dass Sie EOD gewählt haben!

Europäische Bibliotheken besitzen viele Millionen Bücher aus der Zeit des 15. – 20. Jahrhunderts. Alle diese Bücher werden nun auf Wunsch als eBook zugänglich – nur einen Mausklick entfernt. In den Katalogen der EOD-Bibliotheken warten diese Bücher auf Ihre Bestellung - 24 Stunden täglich, 7 Tage die Woche. Das bestellte Buch wird für Sie digitalisiert und als eBook zur Verfügung gestellt.

Machen Sie Gebrauch von Ihrem eBook!

- Genießen Sie das Layout des originalen Buches!
- Benutzen Sie Ihr PDF-Standardprogramm zum Lesen, Blättern oder Vergrößern. Sie benötigen keine weitere Software.
- *Suchen & Finden*: Mit der Standardsuchfunktion Ihres PDF-Programms können Sie nach einzelnen Wörtern oder Teilen von Wörtern suchen.*
- *Kopieren & Einfügen* von Text und Bildern in andere Anwendungen (z.B. Textverarbeitungsprogramme)*

* Nicht in allen eBooks möglich.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Mit der Nutzung des EOD-Services akzeptieren Sie die allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Benutzung erfolgt ausschließlich für private nicht kommerzielle Zwecke. Für alle anderen Zwecke kontaktieren Sie bitte die Bibliothek.

- Allgemeine Geschäftsbedingungen in Englisch: <http://books2ebooks.eu/odm/html/muw/en/agb.html>
- Allgemeine Geschäftsbedingungen in Deutsch: <http://books2ebooks.eu/odm/html/muw/de/agb.html>

Weitere eBooks

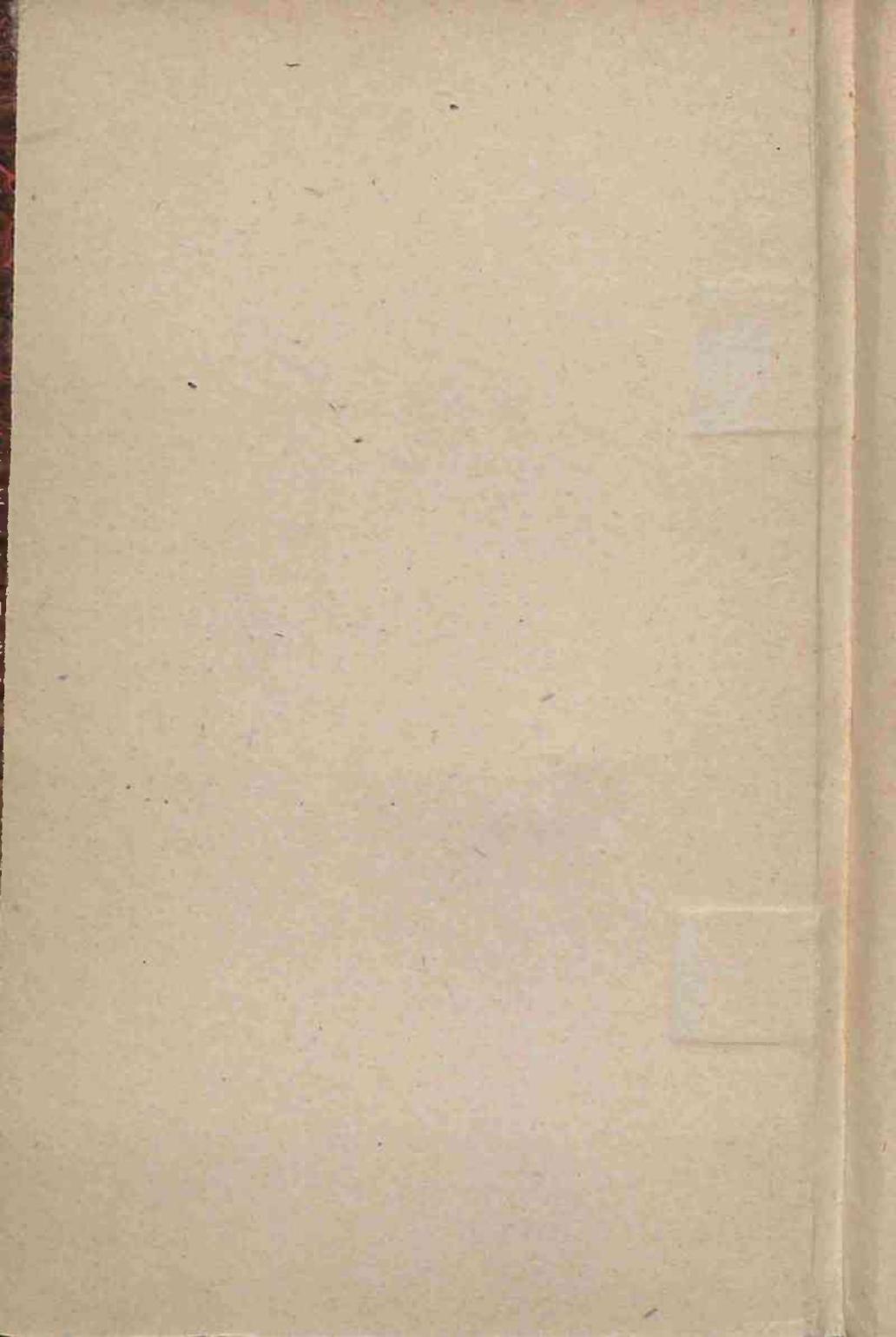
Schon über 30 Bibliotheken in mehr als 12 europäischen Ländern bieten diesen Service an.

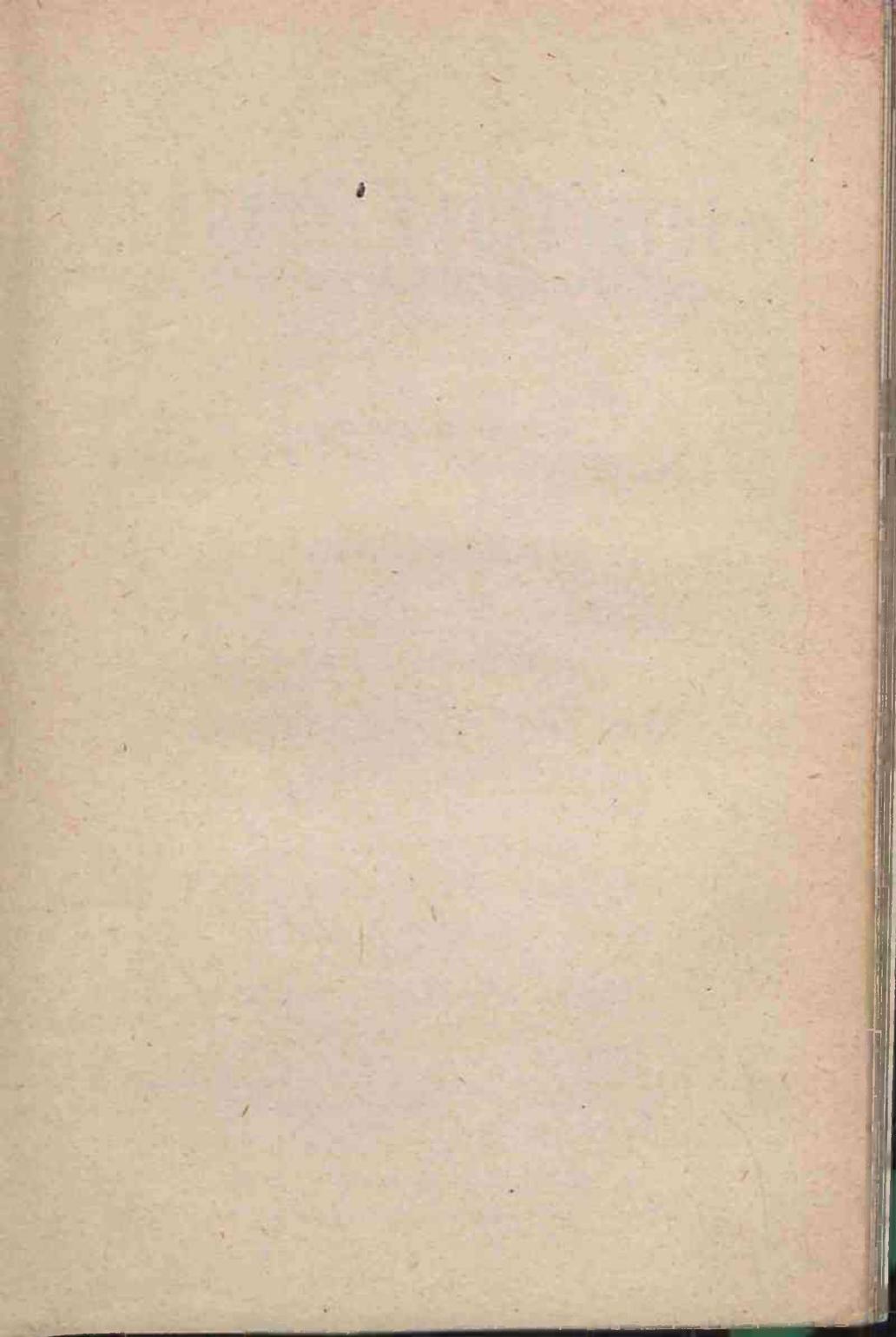
Finden Sie weitere Bücher zur Digitalisierung: <http://search.books2ebooks.eu>

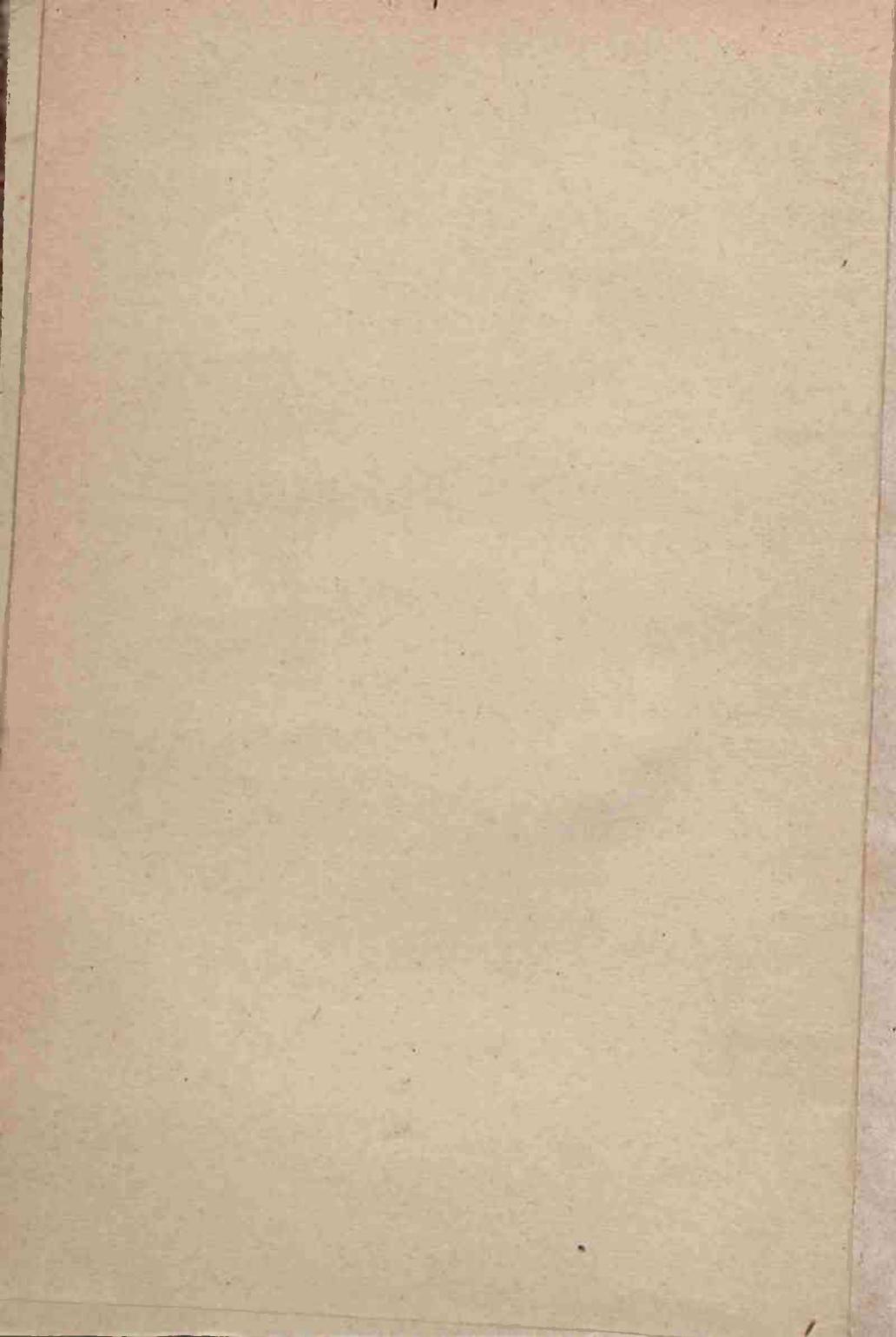
Mehr Information: <http://books2ebooks.eu>

Institut für Geschichte der Medizin
Wien

D4057







3000



DISSERTATIO
INAUGURALIS MEDICA
DE

**CORPORIS LAESIONIBUS
QUOAD PARERE MEDICUM,**

QUAM

CONSENSU ET AUCTORITATE
ILLUSTRISSIMI AC MAGNIFICI
**DOMINI DOMINI
PRAESIDIS ET DIRECTORIS,**
PERILLUSTRIS AC SPECTABILIS
DOMINI DECANI

NEC NON

CLARISSIMORUM AC CELEBERRIMORUM
D. D. PROFESSORUM

PRO

DOCTORIS MEDICINAE LAUREA

SUMMISQUE IN MEDICINA HONORIBUS ET PRIVILEGIIS
RITE ET LEGITIME OBTINENDIS

IN ANTIQUISSIMA AC CELEBERRIMA

UNIVERSITATE VINDOBONENSI

ERUDITORUM DISQUISITIONI

TRADIT

CAROLUS STELLWAG DE CARION,

Moravus Langendorfensis

In Theses adnexas disputabitur in Universitatis aedibus,
die 6. mensis Martii anni 1847.

VINDOBONAE.
TYPIS CONGREGATIONIS MECHITHARISTICAE.



D 4057

2013/4822

Ut potero, explicabo; nec tamen quasi Pythius Apollo, certa ut sint et
fixa, quae dixerō; sed ut homunculus unus e multis, probabilia
conjectura sequens. Ultra enim, quo progrediar, quam ut veri
videam similia, non habeo. Certa dicent ii, qui et percipi ea posse
dicunt, et se sapientes esse profitentur.

M. Tull. Ciceronis Quaest. Tusc. Lib. I.

SEINER

KÖNIGLICHEN HOHEIT

DEM

HOCHWÜRDIGST - DURCHLAUCHTIGSTEN

HERRN HERRN

MAXIMILIAN VON ÖSTERREICH - ESTE,

**ERZHERZOG VON ÖSTERREICH, KÖNIGLICHEM
PRINZEN VON UNGARN UND BÖHMEN**

ETC. ETC.

GROSSMEISTER DES HOHEN DEUTSCHEN RITTERORDENS IM
KAISERTHUME ÖSTERREICH, HERRN ZU FREUDENTHAL, EU-
LENBERG, BUSAU, STETTIN, SOPPAU, RATSCH ETC. ETC.
SEINER K. K. APOSTOLISCHEN MAJESTÄT GENERAL-FELDZEUG-
MEISTER, UND INHABER DES LÖBLICHEN LINIEN-INFANTERIE-
REGIMENTES N^o. IV. ETC. ETC. ETC.

WEIHET
DIESEN ERSTEN
SCHRIFTSTELLERISCHEN VERSUCH
ALS
GERINGES DENKMAL
UNBEGRÄNZTER
DANKBARKEIT
IN DER
TIEFSTEN
EHRFURCHT UND GRÖSSTEN UNTERTHÄNIGKEIT
DER

VERFASSER.

V o r w o r t.

Fest überzeugt, dass, wie ein grosser Mann sich ausdrückt, „nur die Theorie der Rechtswissenschaft und der Geist unserer Gesetzgebung die richtige Ansicht bezeichnen und bestimmen, von welcher bei der Beantwortung der von den Behörden dem Gerichtsarzte vorgelegten Fragen ausgegangen werden müsse“ bemühte ich mich bei der Verfassung vorliegender Schrift vorerst eine soweit möglich genaue Kenntniss aller bezüglichen Paragraphe des österreichischen *Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen*, so wie des *allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches* zu erwerben, und mich über deren Gründe und ihren Geist aus den erklärenden Werken von Egger, Jenull, Kudler, Winniwarter, Zeiller; den Gesetznachträgen zum Gesetzbuch über Verbrechen von Mancher; aus Kratky's Beitrag zur „Lehre vom Thatbestand bei Tödtung durch Gift“ in der Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit etc. 1842; aus den Werken über „Erhebung des Thatbestandes der Verbrechen“ von Kitka und Stübel, aus dem „deutschen Strafverfahren“ etc. von Mittermayer 1832 und A. Ritter von Feuerbach's Lehrbuch des „gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechtes“ zu unterrichten.

Nun erst wandte ich mich zu gerichtsärztlichen Werken, und wählte mir als Muster — mit Hintansetzung aller auf *unseren* Gesetzen nicht fussender Schriften, und steter Berücksichtigung der *Instruction* für die öffentlich angestellten Aerzte und Wundärzte in den k. k. österr. Staaten“ etc. vom J. 1814. —

Herrn Gubernialrath und Protomedicus Ignaz Edlen von Naderny's „Abhandlung über Körperverletzungen;“ die mit dieser, wie mich dünkt, vollkommen übereinstimmenden Vorträge meines hochverehrten Lehrers, Herrn Prof. J. Kolletschka, so wie die einschlägigen Werke weiland Herrn Professor J. Bernt's.

Wie weit es mir gelungen sein wird das Gesetz aufzufassen, und die von den Gerichten an die zu Untersuchungen verwendeten Gerichtsärzte gestellten Forderungen allseitig und richtig vorzuführen, so wie das Verhältniss des Gerichtsarztes zum Gerichte, und des gerichtsärztlichen Fundscheines zum richterlichen Endurtheil treffend darzustellen, mögen Sachkundige beurtheilen — ut potero, explicabo — — —.

Schliesslich sage ich dem Herrn Prof. J. Kolletschka, der mir den zu wandelnden Pfad bei der Ausarbeitung dieses Aufsatzes gütigst vorzeichnete, meinen verbindlichsten Dank, und nenne mich Herrn Doktor J. Schön Edlen von Perlaschhof, so wie Herrn Gerichtsaktuar R. Scharrer, die mich mit Rath und That gefällig unterstützten, höchlich verpflichtet.

Wien den 23. Februar 1847.

Stellwag.

E i n l e i t u n g .

§. 1. Die Abfassung brauchbarer Fundscheine bildet eines der wichtigsten Amts- und Berufsgeschäfte des Arztes und Wundarztes; denn ihr Zweck ist Aufklärung des Richters über alle jene Umstände, deren Erforschung, als heil- und naturkundige Grundsätze voraussetzend, dem Rechtsgelehrten nicht zugemuthet werden kann, die aber zur völligen Erhebung des *Thatbestandes* (d. i. des Inbegriffes aller sinnlich wahrnehmbaren Merkmale einer Handlung, die den gesetzlich bestimmten Begriff einer gewissen Gesetzübertretung erschöpfen) unumgänglich nothwendig sind. Die Erhebung des Thatbestandes bildet jedoch die Grundlage des ordentlichen Verhöres, und so mittelbar die Bedingung aller richterlichen Entscheidungen, von welchen wieder nicht nur Ehre, Freiheit, Eigenthum und Leben des Beschuldigten, somit eines Einzelwesens abhängen kann, sondern auf deren rechtmäßige Fällung und Vollstreckung auch die Grundpfeiler des sicheren und ruhigen bürgerlichen Zusammenlebens gestützt sind.

§. 2. Die Erwerbung der zur Abfassung solcher Fundscheine nöthigen Kenntnisse ist um so nöthiger, als Gerichte jeden einzelnen Arzt oder Wundarzt in Ermanglung der hiezu öffentlich Angestellten zur Vornahme einer gerichtsarztlichen Untersuchung *zwingen* können.

§. 3. Um aber jederzeit ein dem Zwecke entsprechendes Gutachten liefern zu können, ist es unerlässlich, sich diejenigen *Punkte, um deren Aufklärung nach heil- und naturkundigen Grundsätzen es sich handelt*, bei der Untersuchung zu vergegenwärtigen, und so durch allseitige Erschöpfung des dem Gerichts- arzte obliegenden Geschäftes späteren Nachfragen von Seite des Richters zu entgehen. Zu diesem Ende ist die *Kenntniß der bezüglichlichen Gesetze eine unbedingte Nothwendigkeit*, indem die Gerichte nicht immer alle Fragen, deren Beantwortung im vorliegenden Falle zur Aufklärung wünschenswerth ist, dem Gerichts-

ärzte vorlegen, ja nicht einmal vorlegen können, weil die Untersuchung des Arztes erst in manchen Fällen eine ganze Reihe von Umständen zu erforschen nöthig macht, die vorherzusehen Niemand im Stande war. Nach der Hand ist es jedoch bei weitem schwieriger, bestimmte Gutachten abzugeben, als wenn der Arzt mit der Einsicht in die zu beantwortenden Fragen zur Untersuchung schreitet. — Nur ausgerüstet mit diesen Kenntnissen wird er in jedem einzelnen Falle fähig sein, die den einzelnen Behörden nöthigen Aufschlüsse zu geben.

§. 4. Das Gesetz unterscheidet *Verbrechen, schwere Polizei-Übertretungen und Vergehen*. Unter den ersteren begreift es gesetzwidrige Handlungen und Unterlassungen, bei welchen die Absicht eigens auf dasjenige gerichtet ist, was die Sicherheit im gemeinen Wesen verletzt, und welche die Grösse der Verletzung oder die gefährliche Beschaffenheit der Umstände zur Criminal-Behandlung geeignet machen. — Unter *schweren Polizei-Übertretungen* jedoch (so weit sie *uns* angehen) absichtliche Verletzungen, welche aber nach Beschaffenheit des Gegenstandes, der Person des Thäters, oder nach Beschaffenheit der unterlaufenden Umstände zu einer Criminal-Behandlung nicht geeignet sind; ferner, wenn auch ohne auf irgend ein Verbrechen gerichtete Absicht etwas, so durch die Gesetze, um Verbrechen zuvorzukommen, oder grossen Nachtheil abzuwenden, zu thun verbothen ist, gethan; oder etwas, was zu diesem Ende zu thun geböthen ist, unterlassen wird. — Sind keine der angegebenen Bedingungen erfüllt, so wird der Fall als ein *Polizei-Vergehen* behandelt, oder endlich gar keiner Gesetzübertretung gleich geachtet.

§. 5. Es kommt daher vor Allem darauf an, zu ermitteln, welchem der aufgestellten Begriffe eine gesetzwidrige Handlung oder Unterlassung unterzureihen sei, denn hievon hängt das ganze weitere Verfahren ab; es ist daher vor Allem auszumitteln, ob 1. auch eine *Handlung* vorhanden sei, die der Grösse ihrer Beschaffenheit nach ein Verbrechen, und welches zu begründen im Stande ist, welche Untersuchung, so weit sie in den Wirkungskreis des Gerichtsarztes gehört, das erste Hauptstück unserer Arbeit sein soll; diess wird also die *Grösse der Verletzungen* betrachten; 2. ist zu erheben, ob der *That ein böser Vorsatz*

gewiss oder wahrscheinlich *zu Grunde liege* (Zurechnung zur Schuld und Strafe), denn ohne Absicht, ohne bösen Vorsatz ist kein Verbrechen denkbar; in dessen Begriffe ist eine äussere Handlung und der ihr zu Grunde liegende böse Vorsatz so enge mit einander verschmolzen, wie Körper und Seele. Die aus gerichtärztlicher Untersuchung hierüber möglichen Aufschlüsse sind der Gegenstand des zweiten Hauptstückes. 3. Ist es nothwendig für den Richter, zu wissen, *wer für den Thäter zu halten sei*, ob gewiss oder wahrscheinlich? (Zurechnung zur That), „es müssen daher alle Umstände gehörig erwogen werden, um daraus diejenigen, welche als Anzeigen zur Entdeckung des Thäters, oder der Mitschuldigen, Theilnehmer, oder wer sonst von der That Kenntniss hat, führen, hervorheben; und diejenigen, welche als Beweise für oder wider das Verbrechen dienen können, auffinden zu können.“ Die Erörterung dieser Umstände bildet das dritte Hauptstück.

§. 6. Der Inbegriff dieser Forschungen ist ganz gleichbedeutend mit der Erhebung des Thatbestandes, deren Endzweck es ist, die Wirklichkeit einer Uebertretung des Gesetzes zu bestätigen, auch sonst Alles, was zu dem weiteren Verfahren dienen kann, nach Möglichkeit ins Klare zu setzen. Zu diesem Ende verordnet das Gesetz, wenn das Verbrechen Merkmale an einem Orte oder an einer Person zurücklässt, die Erforschung durch *den Augenschein* am Orte selbst oder an der Person vorzunehmen. Der Augenschein ist somit ein Mittel zur Erhebung des Thatbestandes. Indem nun sowohl die richtige Auffassung sinnlich gegebener Merkmale, als deren richtige Beurtheilung oft heilkundige Grundsätze erfordert, ist der Richter in solchem Falle *verpflichtet*, Kunstverständige beizuziehen, weil sonst die vollständige Erhebung des Thatbestandes mit der gehörigen Sicherheit nicht möglich wäre. *So weit* also die Erhebung des Thatbestandes *ärztlicher Kenntnisse bedarf*, steht selbe dem Gerichtsarzte zu, und dieser hat das Recht, Alles von dem Richter *mitgetheilt zu verlangen, was zur Erstattung und Begründung seines Fundscheines erspriesslich scheint*, als: hierauf bezügliche Aktenstellen, ohne die oft ein ärztliches Gutachten schlechterdings unmöglich ist z. B. wenn es sich darum handelt, eine schon längere Zeit bestehende, und bereits in ihren äusseren Merkmalen geänderte Ver-

letzung zu beurtheilen u. s. w. Hieher gehören ferner Krankheitsgeschichten; die Mittheilung der Umstände, unter denen der zu Untersuchende gefunden wurde; welchen Einflüssen er bis zur Zeit der gerichtsarztlichen Untersuchung ausgesetzt war; die etwa vorfindigen, muthmasslich zur Verletzung benützten Werkzeuge, u. dgl. Ja selbst andere, *nicht auf gerichtlichem Wege* bekannt gewordene Umstände darf er zu seinem Gutachten benützen, sofern sie ihm einigen Aufschluss geben, wobei er jedoch deren grössere oder geringere Wahrscheinlichkeit mit der Quelle angeben muss. „Es darf überhaupt nichts ausser Acht gelassen werden, was auch nur möglicher Weise zur Aufhellung des vorliegenden Factums beitragen, oder zur Verminderung der Ausflüchte und Einwendungen dagegen mitwirken kann.“

§. 7. Um jedoch mit der nöthigen Unbefangenheit zur Untersuchung schreiten, und ein seinem Zwecke und dem Wirkungskreise des Arztes angemessenes Gutachten liefern zu können, ist die erste *Hauptbedingung, den Standpunkt*, den der Gerichtsarzt gegenüber dem Richter einnimmt, und *den Einfluss* zu kennen, den der ärztliche Fundschein auf die Zurechnung zur That, zur Schuld und zur Strafe ausübt. Und diesen Standpunkt drückt wohl der §. 240. I. Theil Str. G. B. mit völliger Klarheit und Bestimmtheit aus, er sagt: „Ist das Verbrechen von solcher Art, dass, um die Beschaffenheit desselben aus den Merkmalen gründlich zu erforschen, besondere wissenschaftliche oder Kunstkenntnisse erfordert werden, so sind Kunstverständige beizuziehen.“

§. 8. Das Wort „*beiziehen*“ erklärt also den untersuchenden Richter *als Hauptperson* bei dem vorzunehmenden Augenschein, *den Gerichtsarzt aber als eine bloss zu Hilfe genommene, deren Ausspruch nur in so weit Beweiskraft* in rechtlicher Beziehung hat, als derselbe auf den unmittelbaren Ergebnissen des Augenscheines fusset, und nicht weiter sich erstreckt, als gerade heil- und naturwissenschaftliche Kenntnisse erfordert werden, um aus der Untersuchung folgerichtige Schlüsse ziehen zu können; Alles was darüber ist, kann von dem Richter nicht mehr berücksichtigt werden, indem dieses *Mehr* schon in den Bereich seines eigenen Forschens gehört. Höchstens benützt er es als *blosse Zeugenaussage*, die der Richter selbst hinsichtlich ihrer

Gründlichkeit zu beurtheilen berechtigt und verpflichtet ist; während das auf ärztliche Wissenschaft gegründete Gutachten vollkommene Beweiskraft hat, dessen Giltigkeit selbst der Richter nicht das Recht hat anzutasten, selbst, wenn er die dazu nöthigen Kenntnisse besitzen sollte. Natürlich muss dieses Urtheil der Kunstverständigen mit *hinlänglichen Gründen* belegt sein, sonst sinkt es zur blossen Meinung herab, und selbst diese bedarf der Gründe, soll sie nicht zum blossen Wahne werden. — Autoritäten gelten vor Gericht jedoch nicht als Gründe. Bei dem Verdachte, das Gutachten der Kunstverständigen sei nicht mit hinreichenden Belegen ausgestattet, bei obwaltenden Zweifeln, bei Meinungsverschiedenheiten der beigezogenen Gerichtsärzte, hat der Richter das Gutachten anderen Kunstverständigen, und bei Unzulänglichkeit des diessfälligen Ausspruches der wiederholten Untersuchung der betreffenden Facultät unterzubreiten.

§. 9. Der Gerichtsarzt wird bloss beigezogen, um einen bestimmten Theilzweck zu verwirklichen, nämlich jenen *Theil* des Thatbestandes, dessen Erforschung ausser den Gränzen der Rechtsgelehrtheit in dem Bereiche heilkundigen Wissens liegt, zu erheben. Zum Thatbestand gehören noch hundert andere Umstände, die den Gerichtsarzt nichts kümmern, um die derselbe nicht einmal gefragt werden darf, und deren Inbegriff die Zurechnungsfähigkeit zur That, zur Schuld und Strafe so ändern können, dass das Endurtheil des Richters mit dem Ausspruch des Arztes in grade entgegengesetztem Verhältnisse steht, z. B. eine Person, aus deren Handlung der Tod einer anderen nothwendig hervorging, kann straflos erkannt werden, und blosser Schläge können einer lebensgefährlichen Verletzung gleichgehalten werden müssen. *Der Ausspruch des Arztes bestimmt daher keineswegs die Zurechnungsfähigkeit*, und Gerichtsärzte, die durch *richtige Gutachten* ihr Gewissen zu beschweren glauben, sind ganz irriger Meinung. Der Arzt ist bloss verantwortlich für die Richtigkeit der aus seiner Untersuchung nach den Regeln der Wissenschaft gezogenen Schlüsse; es ist daher seine Pflicht, bei Abgang der zur Begründung nothwendigen Belege die blosser *Mulhmasslichkeit*, die grössere oder geringere *Wahrscheinlichkeit* seines Ausspruches offen zu bekennen, um den

Richter nicht irre zu führen. Dieses Bekenntniß *muss* er in solchen Fällen ablegen, und kann es ohne Nachtheil zu befürchten für sein Ansehen und Ruf, denn es wäre sehr unbillig, wollte das Gesetz von den Kunstverständigen stets entscheidende und bestimmte Gutachten verlangen, indem selbe oft gezwungen sind, aus den blossen Wirkungen auf deren unbekannte Ursachen zu schliessen, was in vielen Fällen äusserst schwierig, ja unmöglich ist; eben so wie es oft gänzlich unmöglich ist, aus den Ursachen auf alle nachfolgenden Wirkungen zu schliessen, indem oft nicht einmal die Gelegenheit ist, die Merkmahe der unmittelbaren Folgen der verletzenden Handlung aufzufinden (so z. B. kann ein anscheinend leichter Schlag auf den Kopf mit dem Stocke einen erst später in den Folgen sichtbaren Sprung des Schädels hervorgebracht haben, und nach längerer Zeit tödtlich werden); und noch viel weniger alle in dem Verletzten und den äussern Umständen, unter denen die Verletzung zugefügt wurde, liegenden, die Folgen mannigfaltig abändernden Einflüsse voraus zu bestimmen. Es ist wegen der hohen Wichtigkeit solcher Gutachten, auf deren Ausspruch es oft allein ankommt, ob in einem gegebenen Falle dieses oder jenes, in seinen Folgen für den Thäter sehr verschiedenes Verbrechen anerkannt werden müsse, z. B. ob bei übrigens gleichen Umständen das Verbrechen der schweren Verwundung oder der lebensgefährlichen vorliege, nicht genug zu empfehlen, in Fällen, wo sich der Arzt ein bestimmtes Urtheil zu fällen nicht traut, das entscheidende Gutachten mit Angabe der Gründe zurückzuhalten, bis der Fall sich mehr erklärt hat.

§. 10. Die Schwierigkeit der Lösung vieler wichtigen Fragen mittelst Schlüssen und Folgerungen, zu denen der gemeine Menschenverstand nicht hinreicht, bezüglich deren also verschiedene Kunstverständige sehr verschiedener Meinung sein können, macht es dem Richter, dessen Pflicht es ist, Wahrheit zu erzielen, räthlich, *zwei Kunstverständige* zu Rathe zu ziehen, um so mehr, als sonst alle Controlle wegfiel, indem der Richter nur berechtigt ist, die Kunstverständigen hinsichtlich äusserer in die Sinne fallender Merkmahe, deren Beurtheilung bloss gesunden Menschenverstand voraussetzt, zu

controlliren. Die Instruktion für Aerzte u. s. w. setzt deshalb in allen ihren Bestimmungen *zwei* die Untersuchung führende Kunstverständige voraus.

Erstes Hauptstück.

Ermittlung der Grösse einer Körperverletzung.

§. 11. Die Grösse der Beschaffenheit einer gesetzwidrigen Handlung ist von der höchsten Wichtigkeit in Bezug auf die Unterreihung derselben unter die verschiedenen Arten der Gesetzübertretungen, in so fern ein gewisses Mass von Uebeln aus einer solchen That erfolgen muss, um selbe als Verbrechen, oder schwere Polizei-Uebertretung u. s. w. darstellen zu können. *Die Grösse einer körperlichen Verletzung* hat somit einen bedeutenden Einfluss auf das Urtheil des Richters, und daher auf das Schicksal des Thäters; die Gesetzgebung konnte deshalb die Bestimmung der Grade der Schwere einer Körperverletzung nicht von den wankenden und willkürlichen, oft vorurtheilsvollen Eintheilungen der Gerichtsärzte abhängig machen, um so weniger, als der Ausspruch des Gerichtsarztes als Ergebniss heilkünstlerischer Wissenschaft der Natur der Sache nach für den Richter volle Beweiskraft haben muss. Sie musste vielmehr derselben eine ihrem Zwecke entsprechende, unwandelbare, auf jeden einzelnen Fall anwendbare Grundlage unterlegen, um das Urtheil des Richters in jedem Falle auf feste Pfeiler zu bauen. Diese Grundlagen sind nun die vom *Gesetze selbst aufgestellten Grössenverhältnisse*, nach denen sich der Gerichtsarzt in seiner Beurtheilung der Körperverletzungen zu richten hat, um so seinen Zweck zu erfüllen, nämlich, dem Richter die Unterbreitung einzelner Fälle unter bestimmte Gesetzparagrafen zu erleichtern. — Alle von verschiedenen Gerichtsärzten ohne Rücksicht auf das Gesetz gemachten Eintheilungen, wenn sie den Regeln der Denklehre nach auch noch so richtig wären, sind somit zu verwerfen, indem sie den Richter nur irre leiten können.

§. 12. Das Gesetz handelt jedoch nicht von Körperverletzungen als solchen, als blossen Trennungen des Zusammenhan-

ges, sondern deren Ursachen „*Handlungen und Unterlassungen*“ sind der Gegenstand seiner Bestimmungen, und nur insofern die Grösse einer Körperverletzung als solcher den Grad der Gesetzwidrigkeit einer Handlung oder Unterlassung erhöht oder erniedriget, hat dieselbe auf die verhältnissmässige Zurechnung zur Schuld und Strafe einen Einfluss. Es ist daher ein Hauptgegenstand der gerichtsarztlichen Begutachtung eines Falles die Erforschung, ob gewisse krankhafte Veränderungen Folgen einer gewissen Handlung oder Unterlassung seien, ob selbe *ihrer ganzen Grösse* nach diesen zuzuschreiben seien, oder ob und wie viel von den der Zeit nach sich ergebenden Folgen dieser Handlung oder Unterlassung anderen, ausser der Wirksamkeit des Thäters gelegenen, äusseren Einflüssen zugerechnet, somit von der That abgezogen werden müsse, um also auf diese Weise die Grösse der Gesetzwidrigkeit der Handlung selbst bestimmen, und das richtige Mass der Schuld und Strafe von Seite des Richters abstecken zu können. Es ist daher sehr wohl zwischen dem blossen *Ausgang einer Körperverletzung* in heilkundiger Beziehung und zwischen *der Grösse einer Verletzung* in gerichtsarztlicher Beziehung zu unterscheiden, indem *nur jene Folgen die Grösse einer Körperverletzung bestimmen, welche mit der Handlung des Thäters im nothwendigen ursächlichen Zusammenhange stehen*, gleichviel, ob diese Folgen unmittelbar aus der That hervorgingen, oder mittelbar durch die Körperbeschaffenheit des Verletzten, oder durch die Umstände, unter denen die Verletzung stattfand, gesetzt wurden. — Also nur dann wird eine Verletzung *schwer* zu nennen sein, wenn *so viele* Folgen einer Körperverletzung und *so wichtige* sich aus der Handlung des Thäters mit Nothwendigkeit ableiten lassen, dass sie den Begriff einer *schweren* Verwundung erschöpfen. Lassen sich so viele und so wichtige Folgen aus der Handlung nicht ableiten, wirkten aber äussere Umstände ein, so wird, selbst wenn der Tod in Folge dieser äusseren Einflüsse erfolgte, die Verletzung im rechtlichen Sinne *als eine leichte* zu betrachten sein, denn die zufälligen äusseren Schädlichkeiten haben wohl auf den Ausgang in ärztlicher Bedeutung, keineswegs jedoch auf das Grössenmass einer Körperverletzung Einfluss. —

§. 13. Es können also nur jene der Zeit nach sich ergebenden Folgen einer Handlung zur Feststellung des Grössenverhältnisses einer Körperverletzung verwendet werden, die sich aus der Handlung des Thäters selbst, als mit ihr im nothwendigen Zusammenhange stehend ableiten lassen. Es handelt sich hier nämlich um die *Zurechnung zur Schuld und Strafe*, diese setzt jedoch *Zurechnung zur That* voraus; aber Umstände, die ausser der freien Thätigkeit des Gesetzübertreters liegen, können nicht zur That desselben zugerechnet werden. Es konnte auch im Geiste unserer menschenfreundlichen Gesetzgebung nicht liegen, einem Beschädiger mehr aufzubürden, als in seiner Absicht oder seinem Verschulden liegt; diess zeigt ja schon die Betrachtung der einzelnen Strafgesetze, noch deutlicher aber des bürgerlichen Gesetzes, welches bestimmt, dass nicht einmal der Schaden, zu dessen Ersatz doch schon ein blosses *Versehen* verpflichtet, im höheren Verhältnisse zu ersetzen sei, als sich aus diesem *Versehen* ableiten lässt, denn es sagt: „der blosser Zufall trifft jenen, in dessen Vermögen oder Person es sich ereignet.“ Aber auch der Beschädigte selbst wird für die Zweckdienlichkeit seines weitern Verhaltens zur Verhütung noch grösserer Uebel verantwortlich gemacht, denn „wenn bei einer Beschädigung ein Verschulden von Seite des Beschädigten eintritt, so trägt er den Schaden verhältnissmässig, und wenn sich das Verhältniss nicht bestimmen lässt, zu gleichen Theilen.“ Aber auch der behandelnde Arzt, und selbst die Umstehenden, Angehörigen, u. s. w. werden von dem Gesetze mit Pflichten gegen den Beschädigten belegt, denn „ein Sachverständiger ist auch dann verantwortlich, wenn er gegen Belohnung in Angelegenheiten seiner Kunst oder Wissenschaft aus *Versehen* einen nachtheiligen Rath ertheilt. Ausser diesem Falle haftet ein Rathgeber nur für den Schaden, welchen er wissentlich durch Ertheilung des Rathes dem andern verursacht hat.“

§. 14. Es ist daher höchst nothwendig, den Fall nach allen Seiten zu betrachten, um zu erforschen, welche *Schädlichkeiten von Seite des Beschädigten* zur Verschlimmerung seines Zustandes beigetragen haben; ob übles Verhalten von Seite des Verletzten, Widersetzlichkeit gegen die Anordnungen des be-

handelnden Arztes, absichtliche Verschlimmerung der Wunde in der Hoffnung, dadurch grösseren Schadenersatz zu erpressen, angeklagt werden können, und *wie viel diesen Umständen* an dem vorliegenden Ausgange zugeschrieben werden müsse.

§. 15. Es ist ferner zu erörtern, ob nicht *von Seite der ärztlichen Behandlung* ein geradezu schädlicher Einfluss, theils durch zweckwidrige Mittel, theils durch Vernachlässigung des zur Behandlung übernommenen Falles vorauszusetzen sei, denn für diese ist der Arzt selbst verantwortlich, und der Beschädigte haftet nicht für das durch solche Behandlung hervorgebrachte Mehr des Uebels. Jedoch schädliche Behandlung von Seite des Heilkünstlers ist nicht gleichbedeutend mit dem *Mangel der Kunsthilfe*, denn dieser ist gewöhnlich in den Orts- und Zeitverhältnissen gegründet, unter denen eine Verletzung beigebracht wurde, gehört somit zur verletzenden Handlung selbst, daher zur Schuld des Thäters, wenn er diese Verhältnisse kannte.

§. 16. Eben so wichtig ist die Berücksichtigung der *äusseren Umstände*, die vor, bei, und nach der Verletzung auf den Beschädigten einwirkten, und die bald solche sind, in die der Beschädigte *durch den Beschädiger selbst* versetzt wird, somit ihm zurechenbar sind, theils solche, in die der Verletzte *durch seine eigene, oder durch die Willkühr Anderer, oder durch Zufall* versetzt wurde, die somit zur That, und folglich auch dem Verletzer nicht zugerechnet werden können. Wird daher der Kranke in ein Krankenhaus gebracht, wo der Spitalbrand herrscht, ist die Art und Weise dieser Uebertragung eine solche, dass aus deren zweckwidriger Vornahme mehr Uebel entspringt, als bei gehöriger Schonung der Natur der Sache nach hätte entspringen müssen, traten im Verlaufe der Heilung *Witterungsverhältnisse* schädlicher Art ein, ist der Aufenthaltsort durch Verschulden Anderer ein zweckwidriger, und dgl. mehr, so können alle diese Umstände dem Thäter nicht zugerechnet werden, und dem Gerichtsarzte wird es obliegen, den wahrscheinlichen Einfluss dieser Umstände auf die Grösse der Verletzung zu erörtern, um so beurtheilen zu können, wie gross die Verletzung wahrscheinlich gewesen wäre, wenn diese

Umstände nicht hinzugetreten wären, denn nur dieser Grössegrad kann dem Thäter zugeschrieben werden.

§. 17. Ich sagte, die Grösse einer Verletzung im gerichtsarztlichen Sinne lasse sich nur aus der Schwere jener Folgen bestimmen, welche mit der Handlung des Thäters im nothwendigen ursächlichen Zusammenhange stehen, es ist daher unerlässlich, sich über *den Begriff des nothwendigen ursächlichen Zusammenhanges und seiner Weite* zu verständigen.

§. 18. Vor Allem ist zu erinnern, dass §. 12 der Gegenstand gesetzlicher Bestimmungen und gerichtlicher Abhandlungen nicht Körperverletzungen an sich, als blosse Trennungen des Zusammenhanges seien, in welcher Bedeutung sie von dem Wundarzte aufgefasst werden, sondern dass der Richter es mit *Handlungen und Unterlassungen* zu thun habe, und über dieselben nach ihrer Grösse u. s. w. entscheide. Zur Handlung gehört aber nicht bloss die Zufügung der Verletzung als solche, sondern auch die dadurch *nothwendig bedingte Versetzung des Beschädigten in eine von der vorhergehenden verschiedene, auf den Beschädigten mannigfaltig rückwirkende Lage*. Die Verschiedenheit dieser Lage und deren günstiger oder ungünstiger Einfluss auf die Verletzung hängt nun grösstentheils von der Verschiedenheit der *Orts- und Zeitverhältnisse* ab, unter denen eine Verletzung zugefügt wurde. Insofern nun die Wahl des Ortes und der Zeit von dem Willen des Thäters abhängt, gehört sie zur Handlung, und ihr Einfluss auf das Wohl und Wehe des Verletzten verändert die Grösse der Gesetzwidrigkeit einer Handlung, somit deren grössere oder geringere Strafbarkeit. Insofern nun die Beurtheilung des Einflusses der Orts- und Zeitverhältnisse auf die Grösse der Verletzung Kunstverständigkeit erfordert, gehört sie in das Bereich des Gerichtsarztes. Dieser Einfluss muss daher gehörig erwogen, und zur Grösse der Verletzung im gerichtlichen Sinne hinzugeschlagen werden. Beispiele sollen dieses erläutern: Es wird Jemand an einem abgelegenen Orte in den Arm verwundet, und die Armschlagader verletzt. Ehe der Verletzte sich Hilfe verschaffen kann, verblutet er sich. Hier hängt der tödtliche Ausgang der Verletzung von den Orts- und Zeitverhältnissen ab, die der Thäter wählt; es ist somit das *ganze Ereigniss bloss ihm* zuzuschreiben, und

die Verletzung eine *nothwendig tödliche* zu nennen. — Gesetzt aber, es wäre bei Zeiten ein Wundarzt zur Hand gewesen, und hätte durch den nöthigen Verband dem Verblutungstode vorgebeugt, wäre aber in der Heilung der Wunde so zweckwidrig zu Werke gegangen, dass zu Folge dessen der Brand dem Leben ein Ende macht. Im geprüften Wundarzte muss die nöthige Fähigkeit vorausgesetzt werden, und er ist für sein Verfahren verantwortlich; es wären also in diesem Falle die vom Thäter gewählten Orts- und Zeitverhältnisse günstig gewesen, hätte sich der Wundarzt nichts zu Schulden kommen lassen; allein *diese Schuld* kann unmöglich auf die Schultern des Beschädigers gewälzt werden; der Gerichtsarzt wird die Grösse der Verletzung also nur nach jenen Folgen bemessen, welche bei den von dem Thäter gewählten *günstigen Orts- und Zeitverhältnissen* ohne Hinzutreten jenes zweckwidrigen Verfahrens von Seite des Wundarztes wahrscheinlich eingetreten wären, die Verletzung also, obwohl sie tödtlich ablief, eine schwere, lebensgefährliche u. s. w. nennen. — Würde jedoch in demselben Falle die Kunsthilfe zeitig und vollkommen entsprechend angewendet, somit die Folgen der Verletzung auf den kleinstmöglichen Grad beschränkt worden sein, so wird auch die gesetzliche Grösse der Verletzung auf den entsprechenden Grad herabsinken, indem in solchem Falle die von dem Thäter (wenn gleich zufälliger Weise) gewählten Orts- und Zeitverhältnisse dem Verletzten im höchsten Grade günstig sind, somit die Gesetzwidrigkeit der Handlung des Thäters eine minder grosse ist, die Grösse der Verletzung aber immer aus jenen Folgen bemessen wird, welche mit der verletzenden Handlung des Thäters im nothwendigen Zusammenhange stehen. Der Eintritt solcher günstigen Umstände ist nur ein Zufall, es kann daher deren Ausbleiben für keinen Zufall gelten, denn es hängt ja auch von zu vielen Umständen ab, ob eine allen Forderungen des verletzten Zustandes genügende Hilfe geleistet werden kann; das Ausbleiben dieser muss daher mit der verletzenden Handlung im nothwendigen Zusammenhange gedacht, und *die aus dem blossen Mangel dieser Hilfe eingetretenen Folgen zur Grösse der Verletzung geschlagen werden*. Der Gerichtsarzt hat somit immer den Einfluss dieser Umstände auf die Verletzung zu würdigen; wie weit sie

zur Grösse der Schuld und Strafe beitragen, ist Sache des Richters.

§. 19. Das Gesetz spricht ferner immer von einem *Jemand*, der durch eine Verletzung beschädigt wurde, *von einem bestimmten Menschen als Einzelwesen*, somit allen, diesen bestimmten Menschen zusammensetzenden körperlichen und geistigen Eigenthümlichkeiten. Der Beschädiger haftet somit für die Folgen seiner Handlung in *diesen bestimmten Einzelwesen*. Es ist gleichgiltig für die Bestimmung der Grösse einer Verletzung ob *dieselbe* Verletzung bei *anderen* Menschen unter *denselben Umständen* minder schwere Folgen gehabt hätte, denn das Gesetz behandelt die Folgen, die ein *bestimmtes* Einzelwesen durch die Verletzung erleidet. Das Gutachten darf daher nur Schlüsse enthalten, die aus der allseitigen Betrachtung des *gegebenen bestimmten* Falles, aus der Betrachtung der Verletzung in dem bestimmten Menschen, unter den vorliegenden *bestimmten* durch den Thäter selbst herbeigeführten *Umständen* folgerichtig abgeleitet werden können, und jeder Schluss, der sich auf die Betrachtung einer *Mehrzahl* von ähnlichen Fällen fusset, ist ein für das Gericht unbrauchbarer. Es ist zwar nicht zu läugnen, dass ohne Erfahrung, ohne Kenntniss ähnlicher Fälle und deren Vergleichung mit dem vorliegenden oft richtige und vollständige Gutachten gänzlich unmöglich wären, z. B. ob eine Verletzung lebensgefährlich ist; allein diese Kenntnisse sind nur die Bedingungen, unter denen aus dem bestimmten Falle Schlüsse gezogen werden können, ohne das Urtheil über diesen Fall zu ändern.

§. 20. Diesem zu Folge wird also die Grösse der Verletzung dann eine *richtig angegebene sein*, wenn sich mit hinlänglichen Gründen belegen lässt, die Verletzung sei *hinreichend*, in dem bestimmten Einzelwesen unter den bei der Verletzung obwaltenden Umständen durch *ihre notwendigen Folgen* den von dem Gesetze aufgestellten Begriff der angegebenen Grösse zu erschöpfen, ohne dass andere ausser der verletzenden Handlung des Beschädigers gelegene Einflüsse als deren Ursache mitgewirkt haben.

§. 21. Das Gesetz schreibt zwar vor, *jede einzelne* Wunde, in wie weit sie gefährlich, oder welche tödtlich sei, genau zu

würdigen, was besonders wichtig ist, wenn mehrere Beschädigungen vorausgesetzt werden; nichts desto weniger muss jedoch nebst den einzelnen Verletzungen auch der *Inbegriff aller zusammen nach der Grösse seiner nothwendigen Folgen* beurtheilt werden, denn dem Gerichte liegt ja daran, die Grösse der ganzen verletzenden Handlung zu erforschen, nicht deren Theile. So können eine Anzahl leichter Verletzungen eine schwere, ja nothwendig tödtliche Verletzung begründen, worauf immer Rücksicht zu nehmen ist.

§. 22. Man findet die Lehre von der Beurtheilung der Verletzungen bei *Lebenszeiten* des Verletzten, und *nach dessen erfolgtem Tode* in den meisten Lehrbüchern sehr ängstlich getrennt, indem man glaubt, die nöthigen Auskünfte für das Gericht seien in beiden Fällen zu verschieden, als dass sie *unter Einem* betrachtet werden könnten. — Es ist zwar wahr, dass die Entzifferung vieler Umstände aus dem ärztlichen Befunde, wie sie von dem Gerichtsarzt gefordert wird, wenn der Verletzte bereits *totd aufgefunden* wurde, ganz unnöthig wird, wenn der Verletzte noch *lebt*, denn dann kann die dem Gericht oft sehr wichtige Beantwortung gewisser Fragen, z. B. über den Thäter, den Vorgang bei der That, das Werkzeug viel leichter und sicherer aus dem gerichtlichen Verhöre des Verletzten entnommen werden; es braucht somit das Gutachten bei Lebzeiten ein bei weitem *weniger umfassendes* zu sein, da es höchstens die soweit mögliche Bestätigung der Aussage des Verletzten über die Thatführung, das Werkzeug u. s. w. enthält. Glaubte man jedoch diese Trennung desshalb vornehmen zu müssen, weil nicht bloss die *Anzahl* der Fragepunkte, sondern auch deren *Wesenheit* eine ganz verschiedene sei, so irrt man sehr, denn die dem Gerichte nöthigen Aufschlüsse bleiben der *Wesenheit* nach in jedem Falle ganz dieselben, und es kann eine Verletzung eben so gut bei schon erfolgtem Absterben des Verletzten, als bei dessen Lebzeiten als leichte, schwere, mit wichtigem Nachtheil am Körper verbundene, lebensgefährliche erachtet werden, indem, wenn der Tod *aus Nebenursachen* erfolgt, angegeben werden muss, wie viele und wie grosse Folgen sich aus der *verletzenden Handlung des Thäters* bei Erhaltung des Lebens des Verletzten mit *Wahrscheinlichkeit* hätten

ableiten und erwarten lassen; da nun bloss diese Folgen die Grösse der zugefügten Verletzung im gerichtlichen Sinne bestimmen, die vom Gesetze festgestellten Grössenverhältnisse aber unwandelbar sind, so ergibt sich die Wahrheit des aufgestellten Satzes von selbst, um so mehr, als der §. 242 St. G. I. Thl. befiehlt, *jede einzelne* Verletzung nach ihrer Gefährlichkeit oder Tödtlichkeit zu beurtheilen, unter mehreren zugefügten Verletzungen jedoch jede einer verschiedenen gesetzlichen Grösse entsprechen kann, denn jede einzeln braucht ja nicht tödtlich zu sein.

§. 23. Zweifelsohne ist die Beurtheilung der Grösse der Verletzungen bei Lebzeiten des Verletzten eine viel schwierigere, indem dem Gerichtsarzte nicht die *allseitige* Einsicht und somit die umfassende Erkenntniss der gesetzten Störung im thierischen Haushalt möglich ist, sein Gutachten aber auch noch die *zu erwartenden* Folgen berücksichtigen muss, um die Grösse der gegebenen Verletzung festzustellen. Solche Gutachten erfordern die grösste Umsicht, ausgebreitete Erfahrung und Kenntnisse, um nach der Art und Beschaffenheit der Verletzung, der verletzten Theile, der Körperbeschaffenheit, und der Umstände, in denen der Verletzte sich befindet, die erfahrungsgemäss zu erwartenden Folgen richtig vorherzusehen; alle hieraus nothwendig werdenden Heilversuche und deren Einflüsse auf den Gesamtzustand des Verletzten würdigen zu können.

§. 24. Betrachten wir nun das Gesetz, so ergeben sich folgende von ihm aufgestellte Grössenverhältnisse der Körperverletzungen: 1. *Schwere Verwundung*, und somit auch der ihr entgegengesetzte Begriff von *leichter Verletzung*; 2. *Beschädigungen, mit denen Lebensgefahr verbunden ist*, und 3. solche, durch die der Beschädigte *wichtigen Nachtheil an seinem Körper* zu leiden hat. 4. Verletzungen, durch die der Beschädigte zum *Erwerb unfähig* wird; 5. Misshandlungen, durch die die verletzte Person *verunstaltet* wird; 6. Verletzungen, aus denen *der Tod nothwendig erfolgt*, oder 7. *nur aus Nebenumständen*. Wir wollen daher die Verletzungen nach ihrer stufenweisen Grössenverschiedenheit betrachten.

§. 25. Es liegt in der Natur der Sache, dass gesetzlich bestimmte und unwandelbare Begriffe durch den Gerichtsarzt

weder erweitert noch verengert werden können, dass somit der Gerichtsarzt in Ausmessung der Grösse einer Körperverletzung sich strenge an die *gesetzlichen Ausdrücke* zu binden, und sein Gutachten darnach einzurichten habe; aller rednerischer Schmuck, die Vergrößerungs- und Verkleinerungswörter, *sehr, nicht sehr, gar nicht, beinahe* u. dgl. sind also streng zu meiden, sie können vom Richter nur insofern berücksichtigt werden, als sie beweisen, der Gerichtsarzt habe keinen Begriff von den Gesetzen, also auch nicht die nöthigen Kenntnisse, die Grösse der Verletzungen nach gesetzlich bestimmten Regeln abzumessen, somit die nochmalige Untersuchung zur Feststellung der Wahrheit erfordern.

§. 26. Das Wort „*leichte Verletzung*“ findet sich zwar nirgends im Gesetze, wohl aber ist ihr Begriff darin gerechtfertigt, denn nähme das Gesetz keine leichte Verletzung an, so wäre die Annahme einer schweren Verletzung überflüssig. Es ist nicht zu zweifeln, dass das Gesetz von leichten oder *nicht schweren* Verletzungen handle, indem es §. 163 St. G. 2. Thl. von Verletzungen bei Raufhändeln spricht, die sichtbare Merkmale und Folgen zurücklassen, und mit Arrest von drei Tagen bis einen Monath bestraft werden; und zum Theil, indem §. 1339 das bürgerl. G. B. sagt, dass Körperverletzungen nach Beschaffenheit der Umstände entweder als Verbrechen von dem Criminalgerichte, oder als schwere Polizei-Uebertretungen, und wenn sie zu keiner dieser Klassen gehören, als Vergehen von der politischen Obrigkeit untersucht, und bestraft werden.

§. 27. Dem Geiste der Gesetze gemäss ergibt sich mit Berücksichtigung des Verhältnisses zu den übrigen Grössenbegriffen der Verletzungen eine *leichte Verletzung als jene, welche in dem gegebenen Falle durch blosse Heilkräfte der Natur, durch geringe Unterstützung und Kunsthilfe, ohne unangenehme Folgen, ohne Zurücklassung von Ungestalttheit gänzlich und leicht heilt.* (Gub. Kundmachung ddo. 29. Oktober 1833. für Tyrol). — *Verletzungen ohne Merkmale* sind kein Gegenstand gerichtsarztlicher Beurtheilung, denn nur sinnlich gegebene, und Heilwissenschaft zu ihrer Begutachtung erfordernde Merkmale können den Richter zur Beiziehung von Kunstverständigen bestimmen.

§. 28. Die Beurtheilung leichter Verletzungen ist nicht immer ohne Schwierigkeit, denn es ist oft unmöglich, den Fall nach allen seinen Seiten zu durchschauen, es können unter anscheinend unbedeutenden Wunden höchst wichtige Theile verletzt sein, und ihre Beleidigung zur Zeit durch gar keine Merkmale kund geben; es können verborgene Krankheitsanlagen den Fall in der Zukunft zu einem lebensgefährlichen machen, was Alles nicht immer vorauszusehen ist. — Würde in solchen Fällen der Ausspruch einer *leichten* Verletzung gethan, so müsste in späteren Zeiten dieses Gutachten durch die Folgen der Verletzung Lügen gestraft und umgeändert werden, denn wenn gleich die Verletzung an sich unbedeutend scheint, deren leichten Heilung jedoch eine besondere Krankheitsanlage entgegensteht, oder wurde sie unter Umständen zugefügt, die auf den Verletzten schädlich einwirken, so ist selbe nicht mehr leicht, sie ist schwer, ja sie kann lebensgefährlich, tödtlich werden, z. B. durch Verblutung in Folge der sogenannten Bluterkrankheit. So ist ein Schlag auf die Brust eines mit Lungenknoten Behafteten, wenn sich keine Merkmale einer sichtbaren Steigerung der Krankheit ergeben, eine leichte Verletzung, im entgegengesetzten Falle kann sie im gerichtsarztlichen Sinne nothwendig tödtlich werden.

§. 29. Eine *Aufzählung der leichten Verletzungen* ist, wenn obige Begriffsbestimmung festgehalten wird, unnöthig, aber auch unthunlich, indem jeder einzelne Fall ein eigenthümlicher, mit keinem anderen zu vergleichender ist, und anscheinend dieselbe Verletzung in verschiedenen Menschen, unter verschiedenen Umständen schwer, lebensgefährlich werden kann. — Dass eine *Mehrzahl* leichter Verletzungen eine schwere, ja tödtliche Verletzung begründen kann, wurde schon erwähnt.

§. 30. Als *schwere Verletzungen* werden gewöhnlich jene betrachtet, die durch ihre unmittelbaren oder mittelbaren Folgen die Störung der Verrichtungen, die Unbrauchbarkeit oder den Verlust eines wichtigen Körperteiles begründen, oder den Verletzten in Lebensgefahr setzen. — Der Verlust oder die Unbrauchbarkeit eines *wichtigen* Körperteiles kann und muss als ein *wichtiger Nachtheil am Körper* des Beschädigten anerkannt werden, es leuchtet also ein, dass diese Gerichtsärzte die *lebens-*

gefährlichen, und jene Verletzungen, durch die ein *wichtiger Nachtheil* für den Körper entsteht, als *schwere* Verletzungen betrachtet haben, wofür wohl die Unmöglichkeit spricht, sich neben *schweren* und *nicht schweren* Verletzungen noch andere Grade zu denken. So ferne selbe in ihrem Gutachten *schwere Verletzungen schlechtweg*, *schwere Verletzungen mit Lebensgefahr*, und *schwere Verletzungen mit wichtigem Nachtheile am Körper* des Verletzten unterscheiden würden, liesse sich gegen diese Eintheilung nicht das Geringste einwenden. — Indem selbe jedoch die beiden letzten Arten nicht durch die ausdrücklich vom Gesetze vorgeschriebenen Benennungen siechteten, und Verletzungen, die mit Lebensgefahr oder wichtigem Nachtheile am Körper verbunden sind, obiger Begriffsbestimmung nach mit schweren zusammenwarfen, fehlten sie offenbar, indem sie das Gesetz nicht zum Massstab ihrer aufgestellten Grössenverhältnisse annahmen, und somit die dem Geiste des Gesetzes entsprechende Unterbreitung einzelner Verletzungen unter die ihnen zugehörigen Paragraphen von Seite des Richters unmöglich machten; was keineswegs gleichgiltig ist, denn *schwere* Verletzungen im Sinne der Gesetze unterliegen ganz anderen Strafen, als solche, die *Lebensgefahr*, oder *wichtigen Nachtheil* am Körper zur Folge haben. Diese Betrachtung der im Gesetze begründeten Begriffsbestimmungen verräth daher deutlich die Absicht des Gesetzgebers, schwere Verletzungen von lebensgefährlichen, und solchen, die wichtigen Nachtheil am Körper verursachen, getrennt zu sehen. In diesem Sinne werden wir die *schweren* Verletzungen betrachten.

§. 31. Dieser Betrachtung zu Folge werden wir im Gegensatz zu den leichten Verletzungen die *schweren als solche* ansehen, die bei der eigenthümlichen Körperbeschaffenheit des Verletzten, und unter den bei der Verletzung obwaltenden Umständen schon *erheblicher Unterstützung und Kunsthilfe bedürfen*, um nicht zum *wichtigen Nachtheil* am Körper zu werden, oder das *Leben in Gefahr* zu bringen; welche, es möge nun Unterstützung oder Kunsthilfe stattgefunden haben oder nicht, *nachtheilige Folgen* in Bezug auf das thierische Leben des Verletzten, oder bezüglich seiner Tüchtigkeit zu staatsbürgerlichen Zwecken, zum Erwerbe, u. dgl. *hinterlassen*, ohne dass jedoch

diese Folgen die zeitlichen Verhältnisse des Verletzten zu seinem *wichtigen Nachtheil* verändern (denn sonst wäre es eine mit wichtigem Nachtheile verbundene Beschädigung) — diesem zu Folge ist der einfache, auf gewöhnliche Weise heilende Bruch eines Beines, der Verlust mehrerer Finger der linken Hand eines Schreibers, Beamten, u. dgl. eine schwere Verletzung; würde der Bruch jedoch durch üble Körperbeschaffenheit des Verletzten eine Eiterung und dadurch gesetzte Absterbung von Knochentheilen bedingen, so könnte dieselbe Verletzung zu einer lebensgefährlichen, oder zu einer wichtigen Nachtheil am Körper des Verletzten setzenden werden; so ist eine den Verlust des Daumens setzende Verletzung bei Handarbeitern eine mit wichtigem Nachtheil verbundene, bei Leuten, die des Daumens zum Erwerb nicht benöthigen eine schwere; eine Wunde, in deren Folge bloss einfache bleibende Steifigkeit des Armes eintritt, ohne dass dadurch der nöthigen Fertigkeit bedeutende Hindernisse in den Weg gelegt werden, einer schweren Verletzung gleich zu achten. — Es ist daher bei der Beurtheilung einer schweren Verletzung immer genau auf die Grösse des Schadens in Bezug zum *thierischen Haushalt* sowohl, als auch rücksichtlich der Unentbehrlichkeit des verletzten Theiles zu dem *ungetrübten Fortkommen* des Verletzten zu achten.

§. 32. Es liegt in der Natur der Sache selbst, dass alle im gegebenen Falle zur Begründung des Ausspruches einer schweren Verletzung nöthig erachteten Folgen *im nothwendigen Zusammenhange stehen müssen* mit der verletzenden Handlung, d. h. sich ungezwungen ableiten lassen müssen aus der Verletzung als solcher, der eigenthümlichen Körperbeschaffenheit, und den Umständen, unter denen die Verletzung zugefügt wurde; wirkten noch andere äussere Einflüsse mit zur Erschwerung, so ist die Verletzung keine *schwere* mehr, sondern bloss eine *leichte*, die durch äussere, ausser der Zurechnungsfähigkeit des Thäters gelegene Schädlichkeiten einen schlimmen Ausgang nahm. Mit Vorbedacht wurde eine *dauernde Störung* zum Begriffe erforderlich gesetzt, denn vorübergehende Störung der Verrichtung weder zum thierischen Haushalt, noch zum staatsbürgerlichen Leben unentbehrlicher Organe kann bloss eine leichte Verletzung begründen.

§. 33. Wohl gemerkt, obige Begriffsbestimmung der schweren Verletzung gilt bloss für den *Gerichtsarzt*, keineswegs für den *Richter*, denn dieser hat als schwere Verwundung auch bei einem Raufhandel beigebrachte Verletzungen zu betrachten, sobald der Tod aus allen Wunden zusammengenommen erfolgt ist, oder sich nicht bestimmen lässt, wer die tödtliche Verletzung beigebracht hat. Dieser einzige Punkt ist hinlänglich, den grossen Abstand des ärztlichen und richterlichen Urtheils über dieselbe Sache zu zeigen, denn der Arzt müsste hier eine nothwendig tödtliche Verletzung aussprechen.

§. 34. Dem Gesagten zu Folge sind schwere Verletzungen nicht gleichbedeutend mit *schwerheilbaren*; es können schwere Verletzungen gedacht werden, die, wenn sie auch Unterstützung von Seite der Kunst bedürfen, doch nicht schwer heilen, z. B. ein einfacher Knochenbruch. *Schwer heilbare* Verletzungen sind freilich zum Geringsten als *schwere* zu betrachten, nach Massgabe der Wichtigkeit der verletzten Theile werden sie zu den mit *wichtigem Nachtheil* verbundenen oder *lebensgefährlichen* gerechnet werden müssen. — Die Eintheilung der schweren Verletzungen in *schwer heilbare* und *unheilbare* ist im Gesetze nicht gerechtfertigt, und somit für den Richter von keinem Werthe, daher ganz überflüssig; die Verletzung bleibt eine schwere, möge sie schwer heilbar oder unheilbar sein, wenn sie nur keinen *wichtigen Nachtheil* am Körper begründet. —

§. 35. Dass eine *Mehrzahl von leichten* Verletzungen eine *schwere* begründen, und *mehrere schwere* Verletzungen eine *nothwendig tödtliche* in ihrer Gesammtheit ausmachen können, wurde schon erörtert. Indem aber in solchen Fällen der §. 242. St. G. I. Thl. die Würdigung einer *jeden einzelnen* Verletzung vorschreibt, ergibt sich deutlich, dass auch bei Untersuchungen an *Todten* die Rede von *schweren* Verletzungen sein könne. — Auch wurde schon erwähnt, dass man bei Begutachtung von Verletzungen an Lebenden allen Scharfsinn anwenden müsse, um durch Würdigung der erfahrungsgemäss bevorstehenden Folgen die Grösse einer Verletzung so genau als möglich anzugeben.

§. 36. Ich habe schon §. 30 gesagt, dass man durch Zusammenfassung jener Verletzungen, die wichtige Nachtheile am Körper, oder Lebensgefahr nothwendig begründen, mit schweren Verletzungen unter *Einen* Grössenbegriff ein für die Unterbreitung einzelner Fälle unter die gehörigen Gesetzparagraphe höchst unvortheilhaftes Verfahren befolgt habe. Diese drei Arten von Verletzungen stehen im Gesetze vollkommen *gesondert* und mit *besonderen* Strafen belegt, sind daher in der Ausübung des gerichtsarztlichen Amtes als solche getrennt zu berücksichtigen. Dem §. 31. aufgestellten Begriffe der schweren Verletzung zu Folge, lassen sich sehr leicht schwere Verletzungen denken, die keinen wichtigen Nachtheil am Körper als solchen, oder in Bezug auf das Fortkommen des Verletzten begründen, und selbst lebensgefährliche heilen öfters so vollkommen, dass gar kein Nachtheil, viel weniger ein wichtiger für den Körper des Beschädigten zurückbleibt.

§. 37. Im Einklange mit dem obengerechtfertigten Begriffe der schweren Verletzungen werden wir also dann *eine Verletzung eine solche nennen, die wichtige Nachtheile am Körper des Beschädigten nach sich zieht, wenn sie die erhebliche dauernde Störung der Verrichtungen, die Unbrauchbarkeit oder den Verlust solcher Theile des Körpers nothwendig begründet,* deren ungetrübtes Wirken entweder auf das regelmässige natürliche Fortbestehen des *thierischen Haushaltes* einen wichtigen Einfluss ausübt; oder aber solcher Theile, die *für den Verletzten als Staatsbürger, zur Erwerbung seines, seinen Verhältnissen entsprechenden Unterhaltes nöthig geworden sind.* Es ergibt sich also, dass dieser wichtige Nachtheil am Körper in einer *doppelten* Beziehung möglich und als solcher zu begutachten sei, in Beziehung auf den Körper *als Welt im Kleinen*, und als *Mittel zu staatsbürgerlichen Zwecken.* Diese Doppelrücksicht ist um so nöthigervon Seite des Gesetzes gewesen, als es viele Verletzungen gibt, die dem Körper als solchen, als einem für sich bestehenden Ganzen einen sehr geringen Eintrag thun, bezüglich des bürgerlichen Verhältnisses aber für einzelne Menschen unentbehrlich sind, z. B. die Gelenkigkeit jedes einzelnen Fingers bei Tonkünstlern u. s. w., ich sage, diese Doppelrücksicht ist desswegen um so nothwendiger geworden, als das Ge-

setz das ruhige und ungetrübte Leben eines jeden einzelnen Menschen bezwecket, und daher auch die, einem jeden einzelnen Bürger zu seinem Fortkommen nöthig gewordenen Eigenthümlichkeiten schützen, und deren widerrechtliche Beschädigung durch festgesetzte Strafen hintanhaltend musste. Das Gesetz spricht also vom wichtigen Nachtheile am Körper *als solchen*, und vom wichtigen Nachtheile *an jenen Theilen* desselben, welche dem Verletzten ein *Mittel* abgaben, sich seinen Unterhalt auf eine seinen erworbenen Ansprüchen verhältnissmässige Weise zu verschaffen. Aus diesem leuchtet ein, dass der Begriff einer mit wichtigem Nachtheile am Körper verbundenen Verletzung ein *Gattungsbegriff* sei, in dem Gutachten also immer angegeben werden müsse, worin dieser wichtige Nachtheil bestehe, ob in *Störung des thierischen Haushaltes, in Erwerbsunfähigkeit oder in Verunstaltung*.

§. 38. Ich sagte, es sei Unbrauchbarkeit, Verlust, oder zum wenigsten eine *dauernde* Störung der Verrichtungen eines solchen Körpertheiles zu dem Begriffe dieser Verletzungen nothwendig; denn *vorübergehende* Störungen setzen auch oft *leichte* Verletzungen, z. B. Ohnmacht, Wundfieber; ich sagte ferner, diese nachtheiligen Folgen müssen in der verletzenden Handlung des Thäters §. 18. 19. *nothwendig* begründet sein, denn für Schäden, die aus äusseren, ausser der Handlung des Thäters gelegenen Einflüssen hervorgegangen sind, ist der Verletzer nicht verantwortlich. Gleichgültig ist es jedoch, ob dieser wichtige Nachtheil am Körper ein *unmittelbar* aus der Handlung des Thäters hervorgehender war, z. B. der Verlust der Hand durch Abhauen mittelst eines Beiles, oder ein *mittelbarer*, ein in den Heilbestrebungen der Natur oder der Kunst begründeter, seien diese nun durch die Verletzung selbst, oder durch die bei der Verletzung obwaltenden Umstände, oder durch die eigenthümliche Körperbeschaffenheit des Verletzten zu ihrem verderblichen Umfange gediehen. So z. B. ist der Verlust eines Beines durch das Messer des Wundarztes eine nothwendige, aus der verletzenden Handlung mittelbar hervorgehende Folge, wenn diese Abnahme des Gliedes durch die nothwendigen Folgen der Verletzung, Vereiterung u. s. w. hinlänglich angezeigt war. — Sind aber solche wichtige, das Einschreiten des Wundarztes

erfordernde Krankheitszufälle aus schlechtem Verhalten, übler Behandlung der Wunde, u. dgl. hervorgegangen, so ist das kein *nothwendiger* Zusammenhang, somit die Verletzung (verletzende Handlung) keine *wichtigen* Nachtheil am Körper begründende, sondern eine schwere, eine leichte; ja eine *lebensgefährliche* könnte sie gewesen sein, aber eine solche lebensgefährliche Verletzung, die *keinen wichtigen* Nachtheil an dem Körper nothwendig begründet hätte, welche Unterscheidung rücksichtlich der Folgen für den Thäter höchst wichtig ist, denn der Richter wird in diesem Falle den Thäter zwar der Strafe lebensgefährlicher Verletzung unterziehen, und zum Ersatz jenes Schadens verpflichten, der dem Verletzten durch Erwerbsunfähigkeit während des Zeitraumes erwuchs, welcher ohne Dazwischentretung jener ungünstigen Umstände zur Heilung wahrscheinlich hingereicht hätte; keineswegs kann der Richter in diesem Falle jedoch dem Thäter die Obliegenheit aufbürden, auch den *künftig entgehenden* Verdienst zu vergüten, denn die Erwerbsunfähigkeit war nicht nothwendige Folge der lebensgefährlichen Verletzung, sondern jener ungünstigen äusseren Einflüsse.

§. 39. Die *Aufzählung* aller Verletzungen, die durch ihre Folgen einen wichtigen Nachtheil am Körper als solchen begründen, oder mit andern Worten: durch die ein Hemmniss gesetzt wird jenes ruhigen gleichmässigen Ineinandergreifen der Verrichtungen der einzelnen Theile des Körpers, durch das allein die Vorstellung des diesem verletzten Einzelwesen eigenthümlichen Gesundheitszustandes stetig verwirklicht werden kann; eine Aufzählung aller dieser Verletzungen ist bei der ungeheuren denkbaren Menge derselben, und bei ihren hundertfältigen Abänderungen durch verschiedenartige Einflüsse ein Ding der Unmöglichkeit, das zum grössten Glück ganz überflüssig ist, wenn man den oben aufgestellten Begriff festhält. Ich will nur bemerken, dass diese unter dem Nahmen der *bleibenden Schäden* bekannten Nachtheile bald die *Geisteskräfte* betreffen, vermöge des innigen Zusammenhanges des Geistes und des Körpers; bald den *ganzen Körper* in seinen Grundfesten erschüttern, z. B. Siechthum, Abzehrung u. dgl. bewirken; bald nur *einzelne Abtheilungen desselben* in ihren Verrichtungen stören z. B. Nervenkrankheiten nach Kopfverletzungen; bald jedoch nur *einzelne*

Theile des Körpers betreffen, und hemmen z. B. Querbruch der Kniescheibe und dadurch bedingtes Hinderniss der freien und leichten Ortsbewegung; Fisteln, Steifheit, Verlust einzelner Sinnesorgane, und dgl. mehr.

§. 40. Bezüglich jener Verletzungen, durch deren nothwendige Folgen der Körper einen so wichtigen Nachtheil erleidet, dass der Beschädigte seine bisherige Stellung in der menschlichen Gesellschaft nicht mehr behaupten kann, ergeben sich die zu beantwortenden Fragen aus der Betrachtung der Gesetze, und zwar nebst dem §. 137. des St. G. aus dem §. 1325. und 1326. des bürgerlichen Gesetzbuches, wo es heisst: „Wer Jemanden an seinen Körper verletzt, bestreitet die Heilkosten des Verletzten, ersetzt ihm den entgangenen, oder wenn der Beschädigte zum Erwerb unfähig wird, auch den künftig entgehenden Verdienst, und bezahlt ihm auf Verlangen überdiess ein den erhobenen Umständen angemessenes Schmerzensgeld.“ „Wenn eine Person durch die Misshandlung verunstaltet worden ist, so ist zumahl, wenn sie weiblichen Geschlechtes ist, insofern auf diesen Umstand Rücksicht zu nehmen, als ihr besseres Fortkommen dadurch verhindert werden kann.“ — Der durch die Heilkosten und durch die Zeit der Heilung vermöge des Mangels an Verdienst erlittene Schaden ist nicht Gegenstand gerichtsarztlicher Erhebungen, es bleibt also in dieser Beziehung nur die Erörterung der Frage übrig, *ob der Verletzte durch die verletzende Handlung zum Erwerb unfähig wird? Ob eine dem weiteren Fortkommen hinderliche Verunstaltung gesetzt wurde? und wie gross der erlittene Schmerz wohl gewesen sein mochte?*

§. 41. *In letzterer Beziehung* kann wohl Niemand einen beweiskräftigeren Aufschluss dem Richter geben, als der Arzt, dessen Kenntnisse wohl in vielen Fällen hinreichen werden, aus der Verletzung und aus der Beobachtung des Kranken (verstellte Schmerzen wohl unterscheidend) die *Hefigkeit und Dauer des Schmerzes* zu bestimmen, und so dem Richter die nöthigen Vordersätze an die Hand zu geben, zu dem Schlusse auf die Grösse des „den erhobenen Umständen angemessenen Schmerzensgeldes.“

§. 42. Da es im Gesetze heisst: „Wenn der Verletzte zum Erwerb unfähig wird, bestreitet der Verletzer den entgangenen und nebst dem noch den künftig entgehenden Verdienst,“ so er-

hellt, dass es dem Richter darum zu thun sei, zu wissen, ob der Verletzte zu dem ihm bisher Unterhalt gebenden Gewerbe, oder vielleicht gar zu jedem Erwerbe unfähig werde, denn im ersten Falle (*bedingte Erwerbsunfähigkeit*) ersetzt der Thäter nur einen Theil des bis jetzt in einer bestimmten Zeit regelmässig vom Verletzten erworbenen Verdienstes, jenen Theil, der ihm entgeht durch die Bemüssigung, eine andere Erwerbsquelle zu ergreifen, die mindere Geschicklichkeit fordert, daher gewöhnlich auch minder ergiebig ist, als die war, zu der er durch die Verletzung unfähig geworden ist. — Ist der Verletzte zum Verdienst ganz untauglich geworden, so ist diess eine *unbedingte Erwerbsunfähigkeit*, wie einige Gerichtsärzte sagen. — Also in dieser Beziehung hat der Gerichtsarzt zu entscheiden, ob der Verletzte zum Erwerbe unbedingt unfähig wird, oder bloss zu seinem bisherigen Erwerbe, und zu welcher Gattung von Erwerbsquellen der Beschädigte noch tauglich sei, damit der Richter die Grösse des künftig entgehenden Verdienstes, somit die Grösse der schuldigen Ersatzleistung bestimmen könne.

§. 43. Man unterscheidet gewöhnlich zwischen *dauernder und nicht dauernder Erwerbsunfähigkeit*. — *Dauernde Erwerbsunfähigkeit* wird dann der Gerichtsarzt als Folge der verletzenden Handlung anerkennen, und zur Grösse der Verletzung schlagen müssen, wenn im gegebenen Falle keine Hoffnung ist, die durch die nothwendigen Folgen der Verletzung gesetzte Unbrauchbarkeit oder den Verlust der zum Erwerbe nöthigen Körperteile, die verursachte Schwächung der nöthigen Kräfte u. s. w. wieder aufheben zu können. Die Unmöglichkeit der Herstellung muss jedoch wirklich in der verletzenden Handlung gegründet sein. Widersetzlichkeit des Beschädigten gegen die zu seiner Heilung nothwendigen ärztlichen Eingriffe und sonstige äussere, ausser der Handlung des Thäters gelegene, der Genesung entgegenstehende Umstände würden zur Grösse der Verletzung nicht hinzugeschlagen werden können, und der Gerichtsarzt müsste hier entscheiden, welche Folgen bei Abwesenheit dieser Hindernisse zu erwarten gestanden hätten; und nach diesem ist die Grösse der Verletzung auszumessen, und nur im Falle, dass selbst diese für sich hinreichend waren, die Erwerbsunfähigkeit zu setzen, ist zu erklären, die Verletzung sei eine solche, durch die der

Beschädigte bedingt oder unbedingt zum Gewerbe unfähig wird.

44. Unter *nicht dauernder Erwerbsunfähigkeit* versteht man wohl nur das vorübergehende Unvermögen zum Erwerbe während des Zeitraumes zwischen der Verletzung und der Genesung, indem es wohl Fälle gibt, wo ein Beschädigter nicht während der *ganzen* zu seiner Heilung erforderlichen Zeit zum Erwerbe unfähig wird, der Thäter also nicht zu dem Ersatze jenes Verlustes an Verdienst verpflichtet werden kann, den der Beschädigte durch Nachlässigkeit bei der gegebenen Fähigkeit zu verdienen, sich zugezogen hat, sondern nur so weit zum Schadenersatz gezwungen werden kann, als der Verletzte wirklich durch die gesetzte Verletzung ausser Stand gesetzt wurde, zu erwerben. — Der Richter verlangt also in dieser Hinsicht zu wissen, ob die bedingte oder unbedingte Erwerbsunfähigkeit *für immer zurückbleibe, oder nur eine gewisse Zeit, und wie lange* andauere, um hiernach den Schadenersatz zu ermessen.

§. 45. Ausdrücklich ist in bezüglichlichen Fällen anzumerken, *ob auch eine Person* durch eine Verletzung und ihre nothwendigen, in der Körperbeschaffenheit oder den bei der Verletzung ohwaltenden Umständen gegründeten Folgen *so verunstaltet* wurde, dass dadurch ihrem weiteren, bei Bestand der bisherigen Formen zu erwartenden Fortkommen besondere Hemmnisse in den Weg gelegt werden; denn in solchen Fällen ist der Schadenersatz auch ein viel grösserer, indem eine solche Verletzung eine Art, ich möchte sagen, von bedingter Erwerbsunfähigkeit setzt. — Wodurch eine Person verunstaltet werde, gibt der uns angeborne Sinn für Schönheit; dass bei einer *leidigen* Weibsperson die Verunstaltung viel geringer zu sein brauche, um ihrem Fortkommen im Wege zu stehen, bedarf keiner weiteren Erwähnung, so wie auch ersichtlich ist, dass auch bei *Männern* sofern sie durch Verunstaltungen an ihrem weiteren Fortkommen Schaden leiden können z. B. Bediente u. s. w. diese Bemerkung des Gerichtsarztes nothwendig ist. — Ich habe den Worten „ihrem besseren Fortkommen“ hinzugefügt „bei dem Bestand der diessweiligen Formen,“ indem diess insofern nöthig ist, als sonst eine ohnehin verunstaltete Person, z. B. eine Bucklige, Nasenlose u. s. w. durch Setzung einer Schramme im Gesichte auch auf

Schadloshaltung wegen Hinderniss ihres weiteren Fortkommens Anspruch hätte.

§. 46. Sehr gefehlt wäre es, wenn sich Jemand einbildete, der gerichtsarztliche Ausspruch über Erwerbsunfähigkeit und Verunstaltung sei nur in Fundscheine aufzunehmen, deren Abfassung im Auftrage der *Civil-Behörden* vorzunehmen ist. Allerdings befassen sich letztere vorzüglich mit Untersuchungen über das gekränkte gegenseitige rechtliche Verhältniss *zweier Staatsbürger unter sich*, allein die Ermittlung des erlittenen Schadens ist auch den *Straf- und politischen Behörden* zur Pflicht gemacht, und es heisst ausdrücklich, „der Endzweck der Erhebung des Thatbestandes eines Verbrechens sei auch, denjenigen, die durch ein Verbrechen Schaden gelitten haben, Entschädigung zu verschaffen.“ Ueberdiess ist das Verbrechen desto grösser, je grösser der dadurch verursachte Schaden ist, und somit ist dessen Ermittlung ein für die Straf- und politischen Behörden wichtiger Punkt. Abgesehen ferner von allem diesem, bestimmt dieser wichtige Nachtheil am Körper ein vom Gesetze aufgestelltes Grössenmass von Verletzungen, und somit ist dessen Erhebung den Straf- und politischen Behörden eine unentbehrliches Bedürfniss zum Ausmasse der Strafe.

§. 47. *Lebensgefährliche Verletzungen sind jene, welche durch ihre nothwendigen Folgen eine solche Störung in dem gegenseitigen Zusammenwirken der einzelnen Theile des Körpers bewirken, dass ein Fortbestehen des Lebens im gegebenen Falle zweifelhaft erscheint.* Ich sage durch ihre nothwendigen Folgen, diese seien nun in der allgemeinen Wichtigkeit des verletzten Theiles, oder der Art, Zahl und Beschaffenheit der einzelnen Verletzungen, oder der eigenthümlichen Körperbeschaffenheit des Verletzten, oder den Umständen, unter denen eine solche Verletzung beigebracht wurde, begründet; sobald durch diese Folgen das Leben in Gefahr kommt, ist die Verletzung eine lebensgefährliche, mögen nun immerhin noch andere, ausser der verletzenden Handlung gelegene Schädlichkeiten mitwirken, die Verletzung bleibt eine lebensgefährliche, da selbe *für sich allein* schon hinreicht, das Leben zu gefährden. — Ist diess jedoch nicht der Fall, lassen sich aus der verletzenden Handlung nicht so bedeutende Folgen ableiten, würde die Verletzung ohne Hinzutritt dieser äusseren Einflüsse nicht diese drohende Gestalt an genom-

men haben, so ist wohl *der Verlauf* durch Nebenursachen ein lebensgefährlicher, *die Verletzung jedoch selbst* bloss eine schwere, u. s. w.

§. 48. Die Gründe dafür, die lebensgefährlichen Verletzungen als eine *eigene*, für sich bestehende und abgeschlossene Klasse von Verletzungen zu betrachten, und nicht zu den *schweren* zu zählen, habe ich §. 30. erörtert. Die Denklehre entscheidet hier nicht, sondern das Gesetz, und berücksichtigt man, dass sich den Regeln der Denklehre nach nebst leichten und schweren keine Grössenstufen der Verletzungen rechtfertigen lassen, so müssen tödtliche Verletzungen auch unter die schweren gezählt werden. Was ist dadurch gewonnen? — Dass lebensgefährliche Verletzungen auch von denen mit wichtigem Nachtheile am Körper verbundenen zu scheiden seien, und dass es lebensgefährliche Verletzungen *mit und ohne solchen* gebe, dass somit *jeder lebensgefährlichen Verletzung* im Gutachten nebstdem *anzuhängen sei*, *ob und welcher wichtige Nachtheil für den Körper* im Falle der Lebensrettung des Verletzten zu erwarten stehe, was in Bezug auf die Strafe als erschwerender Umstand, und in Bezug auf die Schadloshaltung des Beschädigten von höchster Bedeutung ist, wurde §. 38. erörtert.

§. 49. Wie schwierig die Entscheidung in manchen Fällen ist, ob eine Verletzung Lebensgefahr drohe oder nicht, bedarf keines Beweises, wenn man bedenkt, dass dieser Satz mit *hinlänglichen* Gründen belegt werden müsse, und ein gewissenhafter Gerichtsarzt es schwer auf sich nehmen wird, leichtsinnig einen Ausspruch zu thun, von dem es oft einzig und allein abhängt, ob dem Thäter das Verbrechen der schweren oder lebensgefährlichen Verwundung zugerechnet werden müsse. — Dass Aerzte von umfassenden Kenntnissen, reicher Erfahrung und kunstgeübtem Blicke öfters Verletzungen für *nicht lebensgefährlich* erkennen werden, die minder Erfahrenen und minder Kenntnissreichen Schrecken einjagen, und im Gegentheil, leuchtet von selbst ein. Wenn also nicht jeder Arzt diesen Grad wissenschaftlicher Bildung besitzt, so ist in Anbetracht der Belastung des Gewissens bei keinem Gutachten solche Vorsicht, und bei nicht hinlänglicher Klarheit der Vorhersage die Erwar-

tung entschiedener Zeichen mehr zu empfehlen, als gerade bei dieser Art Verletzungen.

§. 50. Im ersten Augenblicke scheint es, als könne von lebensgefährlichen Verletzungen nur die Rede sein bei *Lebzeiten* des Verletzten, denn es ist widersinnig, bei *Getödteten* ein Leben in Gefahr zu erachten, das schon verloren ist. Etwas anders verhält sich jedoch die Sache vom gerichtsarztlichen Standpunkte aus betrachtet. Freilich müssen, um eine Verletzung für lebensgefährlich zu erachten, deren Folgen solche sein, dass sie hinreichen, den Lebensverlust vollkommen zu erklären, denn was etwas in Gefahr des Verlustes setzt, muss es auch zu nehmen im Stande sein. Allein der Begriff der Gefahr schliesst schon den der Möglichkeit in sich, derselben zu entgehen; lebensgefährliche Verletzungen sind daher immer nur solche, bei denen ein Fortbestehen des Lebens denkbar ist. Setzen wir nun den Fall, es trete zu einer solchen lebensgefährlichen Verletzung Spitalbrand, geradezu üble Behandlung des Wundarztes, u. s. w. hinzu, der Kranke stirbt; oder der in Lebensgefahr schwebende werde durch andere, ausser der Wirksamkeit des Urhebers dieser lebensgefährlichen Verletzung gelegene Umstände des Lebens verlustig z. B. durch Gift, durch äussere Zufälle umgebracht; wer der Sterblichen kann in einem solchen Falle sagen, ob die *Verletzung* trotz dem, dass sie das Leben in Gefahr setzte, dennoch *tödlich* abgelaufen wäre, wenn jene ausser der verletzenden Handlung gelegene äussere Schädlichkeit nicht eingewirkt hätte? Wer würde es auf sich nehmen, hier den Verletzer der Tödtung zu zeihen, da es doch nicht entschieden ist, und durch keinen menschlichen Verstand entschieden werden kann, ob denn jene lebensgefährliche Verletzung ohne den Hinzutritt jener äusseren Schädlichkeiten den Tod herbeigeführt hätte, somit *ob der Tod nothwendig aus der Verletzung allein* hervorgegangen wäre. Ich glaube daher, dass in diesen seltenen Fällen des Zusammentreffens solcher Umstände es im Geiste unserer menschenfreundlichen Gesetzgebung liege, über die *Tödlichkeit* der Verletzung *nicht* abzusprechen, sondern die Verletzung eine *lebensgefährliche* zu nennen, um so sicher zu sein, kein Unrecht an dem Thäter zu veranlassen. — Aber auch, wenn *viele* Verletzungen an *Einem* Getödteten vor

handen sind, können *mehrere* sein, die Lebensgefahr begründet hätten, wäre der Verletzte nicht *früher* durch ihre Gesamtheit derselben gestorben. Diese, sobald sie *einzelne* gewürdigt werden nach dem Befehl des Gesetzes, können *lebensgefährlich bei Todten* genannt werden; denn der Gerichtsarzt kann es nicht in solchen Fällen über sich nehmen, solche Wunden für *tödtlich* zu erklären, indem diess bei der Ermittlung ihrer Verursacher einen bedeutenden Einfluss auf ihr zukünftiges Schicksal hat. Natürlich wird bei Verletzungen, die allein da stehen, ohne schädlichen äusseren Einfluss, oder bei der Würdigung *mehrerer* Verletzungen *als Ganzes* ein anderes Verhältniss eintreten, denn dann ist die *hinreichende Todesursache* in ihnen gegeben.

§. 51. Im Gegentheil kann jedoch bei *Lebzeiten* des Verletzten durchaus nicht von *tödtlichen Verletzungen* gesprochen werden; denn tödtliche Verletzungen sind im Geiste des Gesetzes solche, *aus denen der Tod erfolgt ist*. Es kann ja der Gerichtsarzt bei Lebzeiten des Verletzten durchaus nicht die Folgen der Verletzung bis zum *gesetzlich bestimmten* Grade der Gewissheit vorausschen, und so über den nothwendig bevorstehenden Tod absprechen, indem er bei Verlust des Kopfes u. s. w. des Beschädigten nicht in Verlegenheit kommen wird, bei *Lebzeiten desselben* Gutachten abzugeben, Schädelspünge, Herzwunden u. dgl. jedoch schon in einzelnen Fällen geheilt wurden, zum Beweis, dem Menschen stehe in keinem Falle die Einsicht in das Buch des Schicksals offen. Der Gerichtsarzt thut also sehr wohl daran, den Ausspruch der Tödtlichkeit einer Verletzung *bis nach erfolgtem Tode* zurückzuhalten, da ohnehin der Richter vor dem Ableben des Verletzten sein Urtheil über die Schuld und Strafe der Tödtung nicht fällen kann, denn Beraubung des Lebens ist der rechtswidrige Erfolg, daher auch das Verbrechen der Tödtung erst dann vollständig vorhanden ist, wenn die durch die gesetzwidrige Handlung entstandene körperliche Verletzung die wirkende Ursache des erfolgten Todes gewesen ist." Ueberdiess reicht ja der gerichtsarztliche Ausspruch der *Lebensgefahr* einer Verletzung dem Gerichte hin, sich der Person des Thäters zu versichern, um selben je nach den aus der Verletzung mit Nothwendigkeit

hervorgehenden Folgen der gesetzlichen Strafe unterziehen zu können.

§. 52. Die Lehre von den *tödlichen Verletzungen* ist unstreitig eine der gewichtvollsten in der gerichtlichen Arzneikunde, indem es oft allein von der gerichtsarztlichen Untersuchung abhängt, ob der Beschädiger im gegebenen Falle einer Tödtung geziehen werden könne, oder nicht. Daher kam es auch, dass dieser Zweig der gerichtlichen Arzneikunde von den meisten Gerichtsärzten mit besonderer Vorliebe behandelt wurde. Allein irreführt durch falsche Ansichten über den Zweck des Fmdscheines, und dessen Einfluss auf das Wohl und Wehe des Thäters gingen sie, das Gesetz hintansetzend von so verschiedenen Gesichtspunkten aus, dass nach und nach eine heillose, für die Rechtspflege höchst nachtheilige Verwirrung entstand, indem, wie Henke sagt, fast jeder Arzt bei demselben Worte an etwas anderes dachte; wesswegen derselbe den Richtern den Rath gibt, dem Gerichtsarzte in jedem besonderen Falle die juristischen Fragen bestimmt und deutlich vorzulegen, und zu erklären, weil anders das Gericht nie sicher sein kann, welche Begriffe er mit den von ihm gebrauchten Kunstaussagen verbindet. Erst Herr Gub. Rath von Nadherny führte diese Lehre auf ihre rechte Grundlage, die Gesetze zurück.

§. 53. Im §. 242. I. Thl. St. G. B. ergeht der Befehl, zu ermitteln „*ob eine und welche Verletzung tödtlich sei*“ und sodann, „*ob der Tod nothwendig aus der That, oder nur aus Nebenursachen erfolgt sei.*“ — Es ist hier augenscheinlich, dass in der ersten Weisung von einer tödtlichen Verletzung die Rede sei, ohne Rücksicht auf deren *wirkende Ursache*, die entweder in einem äussern Zufalle, oder der Handlung des Getödteten selbst, oder in der Handlung eines dritten gegeben sein kann; während im Verfolge *von der That, aus der der Tod nothwendig erfolgt* ist, gesprochen wird, was somit schon ein Ermitteltsein *einer That*, und zwar der That eines dritten voraussetzt, denn zum Begriffe der That gehört ein sich hiezu selbst bestimmendes Wesen, Selbstbestimmung kommt jedoch dem leblosen Dinge nicht zu, und Selbstentlebung ist nicht Gegenstand des peinlichen Rechtes, kann also in diesem Gesetze nicht gemeint sein. Der Sinn dieser gesetzlichen Bestimmung ist also, es müsse

vor allem anderen erforscht werden, ob eine tödtliche Verletzung vorhanden sei, oder ob die etwa vorhandene Verletzung *nicht tödtlich* sei, d. h. ob der Entseelte eines gewaltsamen Todes in Folge einer Verletzung gestorben sei; oder aber, ob die etwaige Verletzung den Tod zu erklären *nicht fähig* sei, sondern eine andere, von der *an sich nicht tödtlichen* Verletzung ganz unabhängige Schädlichkeit *für sich allein* die hinreichende Ursache des Todes gewesen sei. Erst nachdem dieses ermittelt ist, hat der Gerichtsarzt so viel möglich zu erörtern, ob die Verletzung durch einen *äusseren Zufall*, durch den *Verletzten selbst*, oder durch die *verletzende Handlung eines dritten* verursacht sein mochte. — In den beiden ersten Fällen ist es hinlänglich zu erweisen, die Verletzung enthalte den *Grund des Todes*, gleichviel, ob ihrer nothwendigen oder zufälligen Folgen wegen, wenn nur die Mitwirkung der Folgen der verletzenden Handlung eines *Dritten* ausgeschlossen werden muss.

§. 54. Ist aber die Gewissheit, ja auch nur die Möglichkeit vorhanden, die Ursache des Lebensverlustes des Entseelten sei in der *verletzenden Handlung eines Dritten* gegeben, so muss weiter erörtert werden, ob der Tod die *nothwendige Folge der verletzenden Handlung* war, ob diese den *hinreichenden Grund des Todes* enthalte, d. h. ob sie eine *nothwendig tödtliche Verletzung* sei; oder aber; ob die verletzende Handlung des Thäters *für sich allein den Tod nicht zu erklären vermag*, ob daher, um im gegebenen Falle den Lebensverlust herbeizuführen, noch andere *äussere* Umstände mitwirken mussten, die, insofern der Tod Folge einer *tödtlichen* Verletzung ist, (d. h. einer Verletzung, die den Grund des Todes in sich enthält) mit der Verletzung im Zusammenhange, wenn auch nicht im nothwendigen, sondern im *zufälligen* stehen müssen; ob daher die Verletzung eine *aus Nebenursachen tödtliche* sei. — Die Annahme eines solchen *Mittelgrades* zwischen den *nothwendig tödtlichen* Verletzungen und *nicht tödtlichen* Verletzungen ist den Regeln der Denklehre zu Folge vollkommen gerechtfertigt, indem doch offenbar Verletzungen, die *den* obgleich nicht hinreichenden *Grund des Todes* enthalten, und Verletzungen, die mit dem Tode *in gar keinem ursächlichen Zusammenhange* stehen, nicht zusammengeworfen werden können. Z. B. Es wird Jemand schwer verwundet, durch

zwekwidrige Behandlung, durch übles Verhalten des Beschädigten wird der Zustand so verschlimmert, dass endlich der Tod die Folge ist. Ist hier die *Verletzung* nicht die letzte Ursache des Todes? Wäre der Verletzte ohne die Verletzung wohl in solche todbringende Umstände versetzt worden? Ist ein solcher Fall wohl ganz gleich mit einem anderen, wo die Todesursache in gar keinem Zusammenhange steht mit der Verletzung, wo nebst der Verletzung noch andere, mit der verletzenden Handlung *gar nicht* zusammenhängende Ursachen vorhanden sind, die den Tod *hinreichend* erklären; wenn z. B. der schwer Verletzte während der Heilung an einer ansteckenden Krankheit stirbt, ohne dass sich erweisen liesse, er sei durch die Folgen der Verletzung in die Gelegenheit der Ansteckung gekommen? Es hat also der Gerichtsarzt in seinem Gutachten „*nicht tödtliche Verletzungen*“ im Gegensatze zu den „*tödtlichen*“, und letztere in „*nothwendig tödtliche*“ und „*aus Nebenursachen tödtliche*“ zu unterscheiden.

§. 55. Die *aus Nebenursachen tödtlichen* Verletzungen werden gewöhnlich unter den Nahmen der *zufällig* oder *nicht nothwendig tödtlichen* geführt, und dieser Ausdruck hat insofern etwas für sich, als das Gesetz, sobald es Verletzungen aufstellt, aus denen der Tod *nothwendig* hervorgeht, auch Verletzungen annehmen muss, die im Gegensatz *nicht nothwendig* oder *zufällig* den Tod verursachen. Der *Begriff* ist also richtig, allein der *Ausdruck* unstatthaft, denn erstlich ist dieser Begriff im Gesetze durch den Ausdruck „*aus Nebenursachen tödtlich*“ dargestellt, und Gerichtsärzte sollen sich in jedem Falle an den Sprachgebrauch der Gesetzbücher strenge halten, indem im widrigen Falle oft arge Verwirrung des Richters verursacht werden kann; und zweitens ist der Ausdruck „*aus Nebenursachen tödtlich*“ viel bequemer und entsprechender, denn mit dem Ausdrucke „*nicht nothwendig tödtlich*“ ist noch keineswegs *die Grösse* der betreffenden Verletzung, nach der der Richter urtheilt, angezeigt; es muss also angegeben werden, welche Folgen sich beim Nichteintreten dieser todbringenden äusseren Umstände mit *Wahrscheinlichkeit* hätten erwarten lassen, wie gross also die *nothwendigen Folgen* für den Fall, wenn der Verletzte beim Leben geblieben wäre, gewesen wären; welchem der gesetz-

lich bestimmten Grössenbegriffe die *verletzende Handlung für sich*, nach Abzug *jener* Folgen entspreche, welche aus jenen nicht zur *That* gehörenden Nebenumständen hervorgegangen sind, ob somit die Verletzung eine *leichte, schwere, mit wichtigem Nachtheil verbundene* u. s. w. sei, und *welche Neben-Ursachen* diese Verletzung *tödlich* machten. Es ist aber offenbar leichter zu sagen, „die Verletzung ist schwer, aber durch Einwirkung dieser Nebenursache tödtlich geworden,“ als „die Verletzung ist eine nicht nothwendig tödtliche, die eigentlich schwer ist, aber durch diese oder jene Umstände tödtlich ablieft.“ Dasselbe gilt, wenn eine Verletzung als *nicht tödtlich* erkannt wird; auch hier muss die Grösse derselben bemessen, und angegeben werden, welche äussere Ursachen die hinlängliche Todesursache begründen.

§. 56. Der kurze Sinn dieser langen Rede ist also: der Gerichtsarzt habe bei einer zur Untersuchung vorliegenden Leiche zu entscheiden, ob sich *eine tödtliche* Verletzung vorfinde, oder, ob die vorgefundene Verletzung *nicht tödtlich* sei; ob sich selbe auf *ein zufälliges Ereigniss, auf eigene Handanlegung oder auf die Handlung eines Dritten* beziehen lasse; und im letzteren Falle, *ob die Verletzung eine nothwendig tödtliche sei, oder ob eine schwere, Gewerbsunfähigkeit setzende u. s. w., die aus Nebenursachen, und zwar welchen? tödtlich wurde.* Ich glaube, so werde dem Richter in seinem Geschäfte am besten unter die Arme gegriffen werden.

§. 57. Was man unter *nothwendigem ursächlichen Zusammenhang der Verletzung mit dem erfolgten Tode*, als die erste Bedingung zur Anerkennung einer Verletzung als *nothwendig tödtlich* verstehe, wurde §§. 18, 19 erörtert, und bedeutet, dass nicht bloss die Verletzung an sich, als Trennung des Zusammenhanges, sondern auch die vom Thäter gewählten Orts- und Zeitverhältnisse mit deren nothwendigem Einflusse auf den günstigen oder ungünstigen Ausgang der Verletzung und die besondere Körperbeschaffenheit des Verletzten, in die Wagschale der verletzenden Handlung zu legen, und diesem zu Folge *eine Verletzung dann als nothwendig tödtlich zu erklären sei, wenn sie* in dem bestimmten Einzelwesen unter den, bei der *That* obwaltenden Umständen eine *hinreichende*

Todesursache abgibt; in welcher Beziehung also auch *mehrere* nothwendig tödtliche Verletzungen in der Leiche *eines* und desselben Getödteten anerkannt werden können, was für die Ausübung des Rechtes wichtig ist, denn es heisst §. 126 I. Thl. St. G.: Wenn in einer zwischen mehreren Leuten entstandenen Schlägerei Jemand getödtet worden, ist *jeder*, der ihm eine *tödtliche* Wunde gesetzt hat, des Todtschlages schuldig. Der gesetzliche Ausdruck der nothwendigen Tödtlichkeit kommt somit der Begriffsbestimmung der zureichenden Todesursache ganz gleich, wofür sich die gesetzliche Unterstützung im §. 41 der Instruktion für Aerzte findet, der bloss von *hinreichender Todesursache* handelt. — Bestimmen wir unseren Begriff durch *Ausschliessung*, so würde nothwendig tödtlich jene Verletzung sein, zu deren tödtlichem Ausgange *keine* ausser der verletzenden Handlung des Thäters und der eigenthümlichen Körperbeschaffenheit des Getödteten gelegene Schädlichkeit auch nur zum Theil mitwirkend vorausgesetzt werden kann; denn „es ist bei erfolgtem Tode eine Verletzung oder Verwundung so lange für nothwendig tödtlich zu halten, d. i. der, einer erweislich beigebrachten Verletzung erweislich (in der Zeit) *nachgefolgte Tod* ist so lange juridisch als die *Wirkung* jener Verletzung zu betrachten, als sich keine bestimmten Ursachen zeigen, welche entweder einen gegründeten Zweifel an der nothwendigen Tödtlichkeit zulassen, oder beweisen, dass der Tod des Verletzten zufällig eingetroffen sei, weil er nicht durch die gesetzwidrige Handlung, sondern durch andere Ursachen verursacht wurde, welche mit derselben weder an sich, noch in Beziehung auf die zugleich vorhandenen, oder durch den Verbrecher benützten Umstände in nothwendiger Verbindung stehen. — Bloss *Möglichkeit* des Gegentheils und grundlose Muthmassungen verdienen keine Erwägung. — Diesem zu Folge ist kein Zweifel, dass in jenem bekannten Falle, wo ein Offizier von einer muthwilligen Dame in den Finger gestochen, unter Krämpfen starb, eine *nothwendig tödtliche Verletzung* vorhanden sei; eben so in jenem Falle wo Jemand von einer Ohrfeige getroffen, sterbend zu Boden stürzte, indem der grösstentheils vereiterte Zahnfortsatz des zweiten Halswirbels durch die Erschütterung gelöst, und in das Rückenmark gestossen

wurde. Diess ist eine *nothwendig tödtliche* Verletzung, obwohl den Erfahrungen der Aerzte zu Folge eine krankhafte Zerstörung der Wirbelknochen immer in kurzer Zeit den Tod herbeiführt, im gegebenen Falle also das Leben nur als *abgekürzt* angesehen werden kann: denn „das Verbrechen fällt nicht weg, wenn auch der auf Tödtung gerichteten und dazu geeigneten Handlung eine von derselben unabhängige Ursache, welche den Tod nothwendig nach sich ziehen musste, vorhergegangen ist; ausser es liesse sich beweisen, dass der Tod dessenungeachtet nicht früher erfolgt sei; z. B. Kaum hat A. den Kopf des B. bis auf den Wirbel gespalten, so stösst C. den Degen durch das Herz.“

§. 58. Dem allen zu Folge gibt es im Geiste des Gesetzes nur *nothwendig tödtliche* Verletzungen im Gegensatze zu denen, wo der Tod aus anderen ausser der verletzenden Handlung des Thäters gelegenen Einflüssen erfolgt, die also „aus *Nebenursachen tödtlich*“ genannt werden müssen. — Alle *Eintheilungen nach andern Grundsätzen*, sind der Rechtspflege nur hinderlich. — Im Allgemeinen stimmen jedoch diese Eintheilungen hinsichtlich der aufgestellten *Begriffe* sehr überein, und unterscheiden sich nur durch deren grösseren oder geringeren *Umfang* und deren *Benennung*. Die meisten Gerichtsärzte stellen eine Art von Verletzungen auf, durch die bei jedem Menschen ohne Unterschied, selbst bei vollkommener Gesundheit und unter allen Umständen der Tod *unausweichlich* erfolgen muss; eine zweite Art Verletzungen, die nur in Verbindung mit einer *ungünstigen körperlichen Beschaffenheit* des Verletzten, jedoch nicht *für sich* betrachtet, den Tod im gegebenen Falle zu erklären vermögen; und endlich eine dritte Art, die nur darum einen tödtlichen Ausgang nehmen, weil *äussere Umstände* zu deren Verschlimmerung vor, während, oder nach der verletzenden Handlung mitwirkten. Die erste Art, die man unter den Benennungen *absolut, unbedingt, allgemein nothwendig tödtlich* u. s. w. begreift, steht immer im Gegensatze zu den zwei letzteren Arten, die man bald unter eigenem Namen führt, bald jedoch zusammenfasst unter den Begriff der *zufällig, oder nicht nothwendig, oder bedingt tödtlichen* u. s. w., und dann eintheilt in solche, wo eine *regelwidrige Körperbeschaffenheit*,

und solche, wo *äussere zufällige Schädlichkeiten* den Tod verursachen halfen.

§. 59. Allein obiger Erörterung zu Folge kann die regelwidrige Körperbeschaffenheit des Getödteten, wenn sie auch einen noch so grossen Antheil an dem tödtlichen Ausgang der Verletzung hatte §. 19; den Ausspruch über die nothwendige Tödtlichkeit der Verletzung nicht ändern, und somit ist die Aufstellung *individuell, oder wegen der besonderen Körperbeschaffenheit des Verletzten nothwendig tödtlicher Verletzungen*, so wie deren Unterreihung unter die zufällig, bedingt, nicht nothwendig tödtlichen Verletzungen nicht zu rechtfertigen. Eben so wenig können die zum tödtlichen Ausgange *mitwirkenden äusseren Umstände* eine tödtlich abgelaufene Verletzung als *nothwendig tödtlich* zu betrachten, uns hindern, sobald sie vermöge der vom Thäter gewählten Orts- und Zeitverhältnisse *nothwendig* auf den Verletzten wirken mussten, somit zur Handlung des Thäters gehören §. 18. Sind jedoch diese äusseren Umstände *nicht in den von dem Thäter gewählten Orts- und Zeitverhältnissen* gegründet, wurde diese für den Verletzten todtbringende Lage also durch andere *ausser der freien Thätigkeit des Beschädigers gelegene Ursachen* herbeigeführt, so kann das aus diesen äusseren nachtheiligen Einflüssen hervorgegangene Mehr von Uebeln nicht zur *Schuld des Thäters* hinzugeschrieben werden, die *aus der verletzenden Handlung nothwendig hervorgehenden Folgen* werden aber bloss solche sein, die den gesetzlich bestimmten Begriff einer schweren, mit wichtigem Nachtheil verbundenen u. s. w. Verletzung erschöpfen; die Verletzung selbst ist also auch bloss eine *schwere u. s. w.* zu nennen, *die aus Nebenursachen, und welchen? tödtlich wurde.*

§. 60. Es fällt somit die Unstatthaftigkeit der bedingt, zufällig, nicht nothwendig tödtlichen Verletzungen *im Sinne jener Gerichtsärzte* in die Augen, und mit ihnen fällt auch ihr Gegensatz, die *unbedingt allgemein, absolut nothwendig tödtlichen*, denn letztere kann man nicht als gleichbedeutend mit *nothwendig tödtlichen* Verletzungen betrachten, da diese auch zufällig, bedingt tödtliche Verletzungen nach dem Sinne jener Gerichtsärzte umfassen, somit ihr Begriff ein viel weiterer ist; was sehr wichtig ist, denn wollte man nur solche Verletzungen als nothwen-

dig tödtlich gelten lassen, bei denen ein Fortbestehen des Lebens *unter keiner Bedingung möglich* ist, so wäre die Zahl der unter die von Tödtung handelnden Gesetze unterzubreitenden Fälle eine sehr geringe, und müsste alle Tage um so kleiner werden, als in Folge der rasch vorschreitenden Heilkunde Heilungen früher für unheilbar gehaltener Verletzungen bekannt werden; ja der gewissenhafte Arzt könnte es nicht auf sich nehmen, eine Verletzung für nothwendig tödtlich zu erklären, sobald nur einige *Möglichkeit* denkbar wäre, eine Verletzung könne bei noch höherer Stufe ärztlicher Kunstfertigkeit in Zukunft in einem Falle heilbar werden. Der Mörder könnte also mit der Strafe einer lebensgefährlichen Verletzung die Brust eines Menschen durchstossen. Zu weit getriebene Aengstlichkeit, sogenannte Gewissenhaftigkeit des Arztes sind hier nicht am Platze, und die Meinung, der gerichtsarztliche Ausspruch bestimme die Zurechnungsfähigkeit zur Schuld und Strafe, zeigt von gänzlicher Unkenntniss des Standpunktes des Gerichtsarztes gegenüber dem Gerichte.

§. 61. Die Kunsthilfe spielt in den meisten Abhandlungen über körperliche Verletzungen eine bedeutend wichtigere Rolle als die Gesetze selbst, und der Glaube an die hohe Wichtigkeit des *Mangels oder Abganges der Kunsthilfe* bezüglich der Beurtheilung der Verletzungen ging so weit, dass beinahe allgemein unter nothwendig tödtlichen Verletzungen solche verstanden wurden, die ohngeachtet der zeitigen und zweckmässigen Kunsthilfe den Tod zur Folge hatten; während Verletzungen, die an sich zwar lebensgefährlich sind, und sich selbst überlassen einen tödtlichen Ausgang nehmen, von denen aber durch schnelle und zweckmässige Kunsthilfe der tödtliche Ausgang abgewendet werden kann, als eine eigene Mittelklasse zwischen nothwendig (hier unbedingt nothwendig) und zufällig tödtlichen Verletzungen angesehen, unter dem Namen der *an und für sich tödtlichen Verletzungen* begriffen, und wieder theils zu den nothwendig tödtlichen, theils zufällig tödtlichen Verletzungen gezählt wurden.

§. 62. Allein abgesehen von der Unmöglichkeit, sich zwischen nothwendig und zufällig tödtlichen Verletzungen einen Mittelgrad zu denken, abgesehen von den nachtheiligen Folgen,

welche für die Rechtspflege aus der Aufstellung anderer Grössenverhältnisse der Verletzungen, als die im Gesetze gegründeten sind, entstehen, ist dem oben aufgestellten Begriffe von nothwendig tödtlichen Verletzungen zu Folge der *Abgang der Kunsthilfe nur dann* ein Umstand, der den Ausspruch der nothwendigen Tödtlichkeit über eine tödtlich abgelaufene Verletzung verbieten könnte, wenn dieser Mangel nicht in den Orts- und Zeitverhältnissen, unter denen eine Verletzung zugefügt wurde, begründet war, sondern vielmehr die Gelegenheit zur Benützung der Kunsthilfe gegeben war, jedoch durch äussere, ausser der Wirksamkeit des Thäters gelegene Umstände deren Anwendung ganz oder doch in ihrer heilbringenden *Vollständigkeit* unmöglich gemacht wurde, z. B. durch Widersetzlichkeit des Verletzten, oder der ihm Angehörigen, in der Hoffnung, durch Verschlimmerung des Zustandes höheren Schadenersatz zu erpressen; hier sind die todbringenden Ursachen keine in den Orts- und Zeitverhältnissen der That gelegene, also dem Thäter nicht zurechenbare. — Der *bloße Abgang der Kunsthilfe wegen der bei der Verletzung obwaltenden Orts- und Zeitverhältnisse* kann den Ausspruch der *nothwendigen* Tödtlichkeit einer Verletzung nicht abändern, indem es ein *reiner Zufall* ist, wenn in einem gegebenen Falle *zeitige und zweckmässige* Hilfe eintritt, denn diess hängt von sehr vielen Umständen ab; ist aber der Eintritt einer solchen Kunsthilfe ein blosser Zufall, so kann deren Abgang nicht als blosser Zufall betrachtet werden, er muss also in den von dem Thäter gewählten Orts- und Zeitverhältnissen gegründet angesehen, und somit zur verletzenden Handlung selbst gerechnet werden. Uebrigens gehört die Erörterung der Frage, in wie weit der Abgang der Kunsthilfe dem Thäter zu Gute komme, dem Richter zu, und der Arzt kann höchstens beurtheilen, welchen Ausgang die Verletzung wahrscheinlich bei zeitiger und zweckmässiger Kunsthilfe im gegebenen Falle genommen hätte. Es ist aber auch sehr schwierig, in jedem Falle zu bestimmen, ob die Kunsthilfe *frühzeitig genug* und *zweckmässig* geleistet worden sei, und ob eine Verletzung durch solche heilbar gewesen sei oder nicht. Ferner käme der Richter oft in Verlegenheit und Widersprüche, wollte man den Abgang der zeitigen und zweckmässigen Kunsthilfe als ein Kenn-

zeichen einer *nicht nothwendig tödtlichen Verletzung* aufstellen, denn dann dürfte er auch nicht eine Tödtung erkennen, wenn jemand in einen Fluss gestürzt ertrinkt, oder in ein Zimmer ohne Nahrung gesperrt verhungert, indem bei zeitlich gekommener Hilfe der Entseelte nicht ersoffen, nicht verhungert wäre. Die Aufstellung der *an und für sich tödtlichen Verletzungen ist also* unseren Behörden mit Ausnahme der Kriegsgerichte, die die Maria Theresianische peinliche Halsgerichtsordnung als Richtschnur vorgeschrieben haben, eine *völlig fremde*, sie kann von ihnen desshalb nicht berücksichtigt werden, ist also unnöthig, um so mehr, als wir nicht in die Verlegenheit kommen, über *die Tödtlichkeit* der Verletzungen *bei Lebzeiten* des Verletzten Gutachten abzugeben §. 51, und somit nicht nöthig haben, uns ein Hinterpörtlein offen zu halten, um für jeden möglichen Ausgang der Verletzung gedeckt zu sein, welche Vorsicht der Grund der Annahme eines solchen Mittelgrades war. Ferner verlangt ja nur das Gesetz die Auskunft, ob im *gegebenen Falle* der Tod aus der That hervorging, und somit ist der Vorwurf, als sei die Unterreihung der Verletzungen, die geheilt werden können, unter die nothwendig tödtlichen zu streng, die Unterreihung unter die zufällig tödtlichen eine zu nachsichtige, ein vollkommen unstatthafter.

§. 63. Eben so zwecklos ist die Eintheilung der nothwendig tödtlichen Verletzungen in *unmittelbar und mittelbar nothwendig tödtliche*, denn es ist bezüglich der rechtlichen Folgen ganz gleichgiltig, ob der Tod aus den durch die Verletzung unmittelbar gesetzten Störungen erfolgte, oder ob das Leben durch eine zwischentretende, in der Verletzung des bestimmten Einzelwesens gegründete Krankheit verloren ging, wenn sich nur behaupten lässt, es habe keine *ausser der verletzenden Handlung des Thäters* gelegene Ursache zum tödtlichen Ausgange mitgewirkt. Hieraus ergibt sich zugleich die völlige Irrigkeit der besonders beim Volke gangbaren Meinung, als gebe es gewisse *Zeiträume*, nach deren *Ablauf* eine tödtliche Verletzung nicht mehr als nothwendig tödtlich betrachtet werden könne. Es ist dem Gesetze nach die Zeit des Absterbens ganz gleich, sobald der Tod mit der verletzenden Handlung im nothwendigen Zusammenhang steht. Ueberdiess gibt es Fälle, wo sogenannte

unbedingt nothwendig tödtliche Verletzungen erst nach langer Zeit tödtlich abliefen, z. B. Herzwunden, Schädel- und Rückgrathsbrüche, während bei weitem minder bedeutende Verletzungen öfters den Tod augenblicklich zur Folge haben.

§. 64. *Aufzählung* der nothwendig tödtlichen Verletzungen ist unmöglich, denn jede einzelne Verletzung hat durch die abweichende Beschaffenheit der Verletzung selbst, durch die Verschiedenheit und Zahl der verletzten Organe, durch die besondere Körperbeschaffenheit des Verletzten und die bei der Verletzung obwaltenden Umstände ein für sich bestehendes eigenthümliches Bild; ist auch bei der Festhaltung des darüber Gesagten ganz unnöthig. — Dass ferner eine *Anzahl leichter oder schwerer Verletzungen* eine nothwendig tödtliche Verletzung in ihrer Gesammtheit begründen können, leuchtet von selbst ein.

§. 65. Dass sowohl *Civil- als Straf- und politische Behörden* Untersuchungen über die Tödtlichkeit einer Verletzung anordnen können, wurde bereits in der Einleitung gesagt. Dass die von beiden geforderten Aufschlüsse der *Menge* nach sich unterscheiden, nicht aber der *inneren Wesenheit* nach, erklärt sich dadurch, dass Straf- und politische Gerichte *ohne Verschub*, sobald sie eine in ihrem Bezirk verübte Tödtung erfahren, oder selbst entdeckt haben, zur Untersuchung schreiten, zum Zwecke, die Wirklichkeit des begangenen Verbrechens zu bestätigen, und Alles, was zu dem weiteren Verfahren dienen kann, nach Möglichkeit ins Klare zu setzen; während Civilbehörden erst dann den Beweis durch Kunstverständige in Civilrechtsstreitigkeiten führen sollen, wenn sie von der Streitsache *hinlängliche Kenntniss* erlangt haben, wo somit die Ausmittlung vieler im ersten Falle nöthigen Aufschlüsse bereits unnöthig geworden ist. Dass diese geforderten Aufschlüsse der *inneren Wesenheit* nach nicht verschieden sind, ergibt sich daraus, dass, wenn das bürgerliche Gesetzbuch sagt: „Erfolgt aus einer körperlichen Verletzung der Tod, so müssen nicht nur alle Kosten, sondern auch der hinterlassenen Frau und Kindern des Getödteten das, was ihnen dadurch entgangen ist, ersetzt werden,“ *nothwendig tödtliche* Verletzungen gemeint sind. — In dieser Beziehung kann es nöthig werden, über die *wahrscheinliche Lebensdauer des Getödteten* einen Aufschluss zu geben, um die Dauer der

Versorgung der Angehörigen von Seite des Thäters zu ermes-
sen. Diess gilt jedoch nur, wenn der Verletzte über 80 Jahre
ist, denn das Gesetz nimmt im Allgemeinen das achtzigste Jahr
als Massstab für die mutmassliche Lebensdauer an.

Zweites Hauptstück.

Ermittlung der bösen Absicht.

§. 66. Ich erinnere gleich Eingangs, dass die böse Absicht
und deren Grösse nur durch *Geständniss des Beschädigers* mit
Gewissheit erhoben werden könne, das Verhör jedoch Sache des
Richters sei; der *Gerichtsarzt* also in dieser Hinsicht bloss die
Verpflichtung habe, alle aus seiner wissenschaftlichen Unters-
suchung sich ergebenden *Umstände* genau zu erwägen, und daraus
jene dem Richter unterzubreiten, aus denen *dieser* auf den bösen
Vorsatz mit grösserer oder geringerer Wahrscheinlichkeit
schliessen, und selbe zur Grundlage des ordentlichen Verhö-
res machen kann. Hoch gefehlt wäre es also, wenn sich der
Arzt erkühnen wollte, in seinem Gutachten *Schlüsse auf den*
bösen Vorsatz zu machen; er hat bloss dem Richter die zu des-
sen Schlusse nöthigen, aus seiner Untersuchung sich ergebenden
Vordersätze ohne Schluss zu liefern. — Es kommt also dar-
auf an, *jene Umstände* zu kennen, die der Richter in dieser Be-
ziehung benützen kann.

§. 67. Die *Wichtigkeit* dieser Forschung erhellet aus ihrem
Zwecke, der Ermittlung der bösen Absicht, ohne die kein Ver-
brechen denkbar ist, sondern höchstens von einer schweren
Polizeiübertretung oder einem Vergehen die Rede sein kann;
somit ergibt sich aus der Feststellung der, einer gesetzwidri-
gen Handlung zu Grunde liegenden bösen Absicht, ob die wei-
tere Verhandlung einer Straf- oder politischen Behörde, oder
einer Civilbehörde zustehe, und diesem zu Folge, ob im gege-
benen Falle eine Zurechnung zur *Strafe nebst Ersatz* des Scha-
dens, oder bloss ein *Schadenersatz* stattfinden müsse. Ja selbst
die Grösse des Schadenersatzes ist eine andere, je nachdem
böse Absicht der That zu Grunde liegt, oder nicht, denn „im

Falle eines aus böser Absicht oder aus auffallender Sorglosigkeit verursachten Schadens ist der Beschädigte die volle Genugthuung, in den übrigen Fällen nur die eigentliche Schadloshaltung zu fordern berechtigt.“ Unter *Schadloshaltung* versteht man aber einen Ersatz des erlittenen Schadens; unter *voller Genugthuung* auch den Ersatz des entgangenen Gewinnes und die Tilgung der verursachten Beleidigung. Nebst dem „ist im Allgemeinen *das Verbrechen desto grösser*, je reifer die Ueberlegung, je gefliessentlicher die Vorbereitung, womit das Verbrechen unternommen wird, je weniger Vorsicht dagegen gebraucht werden kann u. s. w.“ Das Gesetz verschärft daher die Strafen im §. 137 nach der Grösse der *Bosheit*, (d. i. nach Egger des bösen Vorsatzes) der *Gewalthätigkeit*, und *Beschädigung*; es erachtet ferner Verletzungen, die in einem *tückischen Anfall*, sei es auch nur in Folge von Schlägen, beigebracht wurden, den *lebensgefährlichen* gleich, indem ein tückischer Anfall besondere Ueberlegung, Vorbereitung u. s. w., somit einen hohen Grad vom bösen Vorsatz voraussetzt, aber auch für den Betroffenen jedenfalls viel schädlicher sein muss durch den gleichzeitigen Schreck; es verordnet §. 242 ausdrücklich, „es sei der Grad der *angewandten Gewalt* und *Grausamkeit*, soweit es die vorhandenen Merkmale entnehmen lassen, anzumerken,“ und diess zum Zwecke der Erhebung der bösen Absicht, indem die angewandte *Gewalthätigkeit*, *Grausamkeit* immer eine böse Absicht verrathen. Der untersuchende Gerichtsarzt wird somit alle *Umstände*, so weit sie im Bereiche seiner Untersuchung liegen, gehörig erwägen, um dem Richter den Aufschluss geben zu können, *ob die Verletzung eine solche sei, die eine böse Absicht verrathe, bei der ein besonderer Grad der Gewalt oder Grausamkeit zu vermuthen ist, die in Folge eines tückischen Anfalles verursacht sein konnte, mit was für einem Werkzeug die Verletzung verübt sein mochte, und ob wohl der Thäter selbst, falls er einer gerichtsarztlichen Untersuchung unterzogen würde, ein der Zurechnung fähiger sei.*

§. 68. *Aus der Verletzung selbst* wird der Richter auf eine der That zu Grunde liegende böse Absicht bei übrigens *entsprechenden* Umständen schliessen a) wenn diese Verletzung eine solche ist, dass der Thäter deren vorliegende Folgen *voraussehen*

musste, oder leicht konnte, wenn also diese Folgen z. B. Tod, Verlust eines Gliedes, u. s. w. schon der Natur der Sache nach nothwendig, oder gewöhnlich, oder doch leicht bei dem verletzten Einzelwesen, unter den bei der Verletzung obwaltenden Umständen aus der Verletzung sich ergeben; wenn er also solche Stellen wählt, deren hohe Wichtigkeit schon im gemeinen Leben bekannt ist, und diese auf eine Weise verletzt, dass die daraus entstehende Gefahr von selbst in die Augen springt; denn hier ist grosse Wahrscheinlichkeit vorhanden, der Thäter habe diese Folgen bezweckt. Ferner wird der Richter auf böse Absicht schliessen können b) wenn solche Stellen verletzt sind, die an dem Verletzten die Merkmale einer krankhaften Beschaffenheit, einer besonderen Empfindlichkeit und Gefährlichkeit u. s. w. an sich tragen, oder für den Erwerb, für sein weiteres Fortkommen besonders wichtig sind, der Thäter aber viel leichter jede andere Stelle hätte treffen können, somit Grund zur Vermuthung vorhanden ist, der Beschädiger habe diese Stellen absichtlich gewählt, wenn aus der richterlichen Untersuchung hervorgeht, derselbe habe die Wichtigkeit und Gefährlichkeit dieser Stellen gekannt, c) Wenn die verletzten Stellen sehr verborgen liegen, und besondere Kunstfertigkeit, oder besondere Vorbereitungen nöthig waren, diese Stellen auf die gegebene Weise zu verletzen, wenn diese Stellen das Bestreben des Thäters, die Verletzung zu verbergen, kund geben, z. B. Durchstechung des Siebbeines durch die Nasenhöhle, Durchbohrung der Fontanellen bei Kindern mit Nadeln u. s. w. d) Wenn sich auf besondere Grausamkeit, auf einen tückischen Anfall oder grosse angewandte Gewalt schliessen lässt.

§. 69. Auf besondere Grausamkeit, und somit auf die Absicht, grossen Schaden dem Verletzten zuzulügen, schliesst der Richter, wenn a) mehr und grössere Verletzungen gefunden werden, als zur Erreichung eines bestimmten Zweckes, z. B. der Tödtung der gemeine Menschenverstand hinreichend erklärt, also, wenn z. B. nebst Durchbohrung der Brust noch der Kopf abgeschnitten, oder das Gesicht verstümmelt, die Augen ausgestochen, der Bauch aufgeschnitten u. s. w. werden, oder b) wenn besonders empfindliche Stellen auf eine besonders schmerzliche Weise verletzt werden z. B. Zerquetschung der Hoden.

§. 70. Aus der Verletzung *allein* auf einen *tückischen Anfall* zu schliessen, wird wohl in den meisten Fällen völlig unmöglich sein, und die Wirksamkeit des Arztes wird sich rücksichtlich dessen darauf beschränken, die vom Richter zu Folge anderweitiger Erhebungen über den Vorgang bei der Verletzung nothwendig gewordene Frage, obwohl auch die *Verletzung selbst* einen aus obigen Umständen verdächtigen tückischen Anfall *bestätige?* dahin zu beantworten, dass der gerichtsarztliche Augenschein *für oder wider diesen Verdacht spreche* z. B. wenn eine Stichwunde von hinten aufgefunden wird, ohne alle Spuren einer Gegenwehr oder sonstigen Gewaltthätigkeit, wenn Schusswunden auf die Richtung des Schusses von Hinten und aus der Ferne u. s. w. schliessen lassen.

§. 71. Die *Grösse der angewandten Gewalt* wird besser bei der Ermittlung der bösen Absicht aus dem gebrauchten Werkzeuge erörtert werden können. — Der Arzt wird also diese *Thatsachen*, wie sie sich aus dem Befunde ergeben, *ohne alle Schlüsse* dem Richter unterbreiten; der *Richter* wird hieraus schon das, was zur Erhebung der bösen Absicht und deren Grades nöthig ist, hervorheben und benützen, was oft von hoher Wichtigkeit ist; z. B. der Thäter läugnet die Absicht zu tödten, die Verletzung ist aber eine solche, die schon der natürlichen Ordnung der Dinge nach den Tod nothwendig oder gewöhnlich oder doch leicht nach sich zieht, so wird die *Absicht zu tödten* sehr wahrscheinlich werden, während Verletzungen, deren eingetretene Folgen nur bei *Kenntnissen* in der Heilwissenschaft vorauszusehen oder zu fürchten sind, bei voraussetzlicher Unkenntniss des Thäters eine minder schädliche Absicht vermuthen lassen.

§. 72. Wo möglich noch wichtigere Aufschlüsse über die einer Verletzung zu Grunde liegende böse Absicht gibt die Ermittlung *des verletzenden Werkzeuges, der Art und Weise seiner Anwendung und des nothwendigen Kraftaufwandes*, denn aus den Mitteln lässt sich gewöhnlich auf ihren Zweck schliessen, wesswegen das Gesetz §. 242. I. Thl. St. G. befiehlt, das Werkzeug, mit dem die Verletzung stattgefunden hat, zu bestimmen, und §. 137. Beschädigungen (ohne Unterschied der Grösse), wenn sie mit einem *solchen* Werkzeuge und auf *sol-*

che Art unternommen wurden, womit gewöhnlich *Lebensgefahr* verbunden ist, den *lebensgefährlichen* Verletzungen bezüglich des Ausmasses der Schuld und Strafe *gleichstellt*, indem der böse Vorsatz auf dieses Ausmass den grössten Einfluss hat.

§. 73. Ist das Werkzeug zufolge der gerichtlichen Erhebungen ein *bekanntes*, so liegt dem Gerichtsarzte ob, die davon gemachte *Gebrauchsweise* und die zur Verletzung nöthige *Gewalt aus der Verletzung* zu ergründen. — Ist jedoch bloss die *Vermuthung* oder *Wahrscheinlichkeit* vorhanden, die Verletzung sei mit *einem gewissen zur Untersuchung vorliegenden* Werkzeuge, z. B. einem neben dem Ermordeten gefundenen Messer u. dgl. beigebracht worden, so hat der Gerichtsarzt die Wunde, und bei deren schon vor sich gegangenen Veränderung deren muthmassliche ursprüngliche Beschaffenheit mit dem vorliegenden Werkzeuge zu vergleichen, um wenigstens mit einiger *Wahrscheinlichkeit* ermitteln zu können, ob mit *diesem* Werkzeuge und *durch welche* Gebrauchsweise die vorliegenden Verletzungen, *ob alle, oder nur einige* beigebracht sein können. — Ist aber das Werkzeug *ganz unbekannt*, so hat der Gerichtsarzt das oft sehr schwierige, ja oft ganz unmögliche Geschäft, durch allseitige Betrachtung der Wunden, ihrer Gestalt, Form, Grösse, Breite, Tiefe, die Beschaffenheit der Wundränder, der verschiedenen verletzten Theile u. s. w. auf das möglicherweise angewandte, stehende, schneidende, hauende Werkzeug, auf Schusswaffen, stumpfe einwirkende Körper u. s. w. zu schliessen, und zugleich den voraussetzlichen Kraftaufwand zu erörtern, denn die Grösse der Gewalt steht wohl mit der Grösse der bösen Absicht gewöhnlich im geraden Verhältnisse.

§. 74. Ist nun das Werkzeug, gleichviel ob *eigentliche Waffe*, oder *anderes Geräthe* z. B. Dreschflegel, Sensen, Knüttel u. s. w. *ein solches, das bei dem* aus der Untersuchung erkannten *Gebrauche die vorliegende* schwere, wichtigen Nachtheil am Körper verursachende, lebensgefährliche oder tödtliche *Verletzung schon nach der natürlichen Ordnung der Dinge bewirken muss, oder doch gewöhnlich zu bewirken pflegt, oder doch leicht bewirken kann*, der Urheber also diese Folgen leicht voraussehen konnte, ja musste, so wird der *Richter* hieraus den Verdacht schöpfen, der Urheber habe die vorliegenden Folgen ihrem

ganzen Umfange nach beabsichtigt, besonders, wenn der vorzusetzende Grad der angewandten *Gewalt* hierfür spricht. — Ist jedoch das *Werkzeug kein solches, welches die vorliegenden Folgen gewöhnlich setzt*; oder ist es ein solches, *der davon gemachte Gebrauch* z. B. das Schlagen mit einem Dolch oder einem Gewehr, *und die angewandte Gewalt jedoch keine solche, dass die vorliegenden Folgen so leicht vorausgesehen werden konnten*, so wird wohl die Absicht zu *beschädigen*, keineswegs jedoch die Absicht, die *daraus hervorgegangenen Folgen* zu bewirken, vermuthet werden müssen. — Bedingt endlich *weder das Werkzeug, noch der davon gemachte Gebrauch, noch die angewandte Gewalt leicht so schädliche Folgen*, so dürfte man auf die Abwesenheit der bösen Absicht schliessen, z. B. tödtlich ablaufende Ohrfeige, ein Stich mit einer Nadel, der durch Starrkrampf tödtlich abläuft, u. s. w.

§. 75. Hoch gefehlt wäre es jedoch zu glauben, das verletzende *Werkzeug* habe auf die Unterbreitung einer bestimmten bösen Absicht, und somit auf das richterliche *Urtheil* einen *entscheidenden Einfluss*. Es können vielmehr hundert Umstände eintreten, die eine mit einem gewöhnlich Lebensgefahr setzenden *Werkzeuge*, auf eine seiner Bestimmung angemessene *Gebrauchsweise* versetzte Wunde absichtslos ergeben, z. B. eine Schusswunde auf der Jagd u. s. w.; andererseits können Verletzungen mittelst durchaus gefahrloser *Geräthe* durch Umstände als mit voller Absicht beigebracht erkannt werden.

§. 76. Die Erforschung des bösen Vorsatzes *aus dem Thäter selbst* steht dem Richter zu, und nur, insoweit es sich bisweilen darum handelt, auszumitteln, ob ein Thäter zur Zeit der Verletzung *im freien Gebrauche seiner Geisteskräfte* war, ob er zu jener Zeit eine richtige Vorstellung von der Gesetzwidrigkeit seiner Handlung haben konnte, oder nicht, z. B. ob Fieberanfalle, Wahnsinn, Veitstanz, u. dgl. seine Zurechnungsfähigkeit ganz oder zum Theil aufhoben, kann der Gerichtsarzt in die Lage kommen, *über den Thäter selbst* einen Fundschein abzufassen, zum Zweck der Erhebung der einer Handlung zu Grunde liegenden bösen Absicht.

Drittes Hauptstück.

Ermittlung des Urhebers einer Körperverletzung.

§. 77. Der gerichtsarztliche Fundschein ist ein Mittel zur völligen Erhebung des Thatbestandes, es ergeht daher eben so gut an den Gerichtsarzt, wie an den Richter der gesetzliche Auftrag „alle Umstände genau aufzunehmen, um unter diesen diejenigen, welche als Anzeigen zur Entdeckung des Thäters und der Mitschuldigen oder Theilnehmer, oder wer sonst von der That Kenntniss hat, führen; diejenigen, welche als Beweise für oder wider das Verbrechen dienen mögen, aufzufinden.“ Diese Pflicht legt dem Arzte auch der §. 8. der Instruktion mit klaren Worten auf. — Es ist also nothwendig, jene Umstände kennen zu lernen, deren Ermittlung in Verbindung mit anderen, ausser dem Bereiche der ärztlichen Erfahrungen gelegenen, den Richter in den Stand setzt, auf einen bestimmten Thäter zu schliessen, ja denselben zu überweisen. Also wohl gemerkt, dem Arzte steht bloss die Feststellung einiger Vordersätze zu dem ohnehin aus der ärztlichen Untersuchung allein unmöglichen Schluss, also nicht der Schluss selbst zu.

§. 78. Wird die Untersuchung noch bei *Lebzeiten des Verletzten* vorgenommen, so wird bei dessen freiem Gebrauche der Vernunft wohl die Ermittlung des Urhebers der Verletzung ganz in das Bereich des richterlichen Verhöres fallen, und der Arzt wohl nur gefragt werden, ob die Art und Beschaffenheit der Verletzung den von dem Verletzten angegebenen Umständen vollkommen *entspricht oder nicht*, was oft, besonders dann mit grösster Schwierigkeit verbunden ist, wenn der Verletzte erst nach *längerem Zeitraume* bei Gerichte Klage führt, und der Gerichtsarzt aus den vorliegenden *Folgen* der Verletzung oder der zur Heilung nothwendigen *ärztlichen Eingriffe* z. B. abgenommenen Gliedern, oder bloss deren bereits geheilten *Stumpfen*, und aus den mittelst des richterlichen Verhöres bekannt gewordenen, bei, während und nach der Verletzung stattgefundenen *Umständen*, z. B. ärztlicher Behandlung u. s. w. schliessen soll, ob diese Folgen der *angeklagten Handlung* des

Beklagten *ganz oder zum Theil* zugeschrieben werden können, oder ob sie nicht vielmehr auf *andere* Einflüsse ganz oder zum Theil als ihre Ursache zurückzuführen seien, d. h. ob wohl die von dem Kläger angeklagte verletzende Handlung des Beklagten die vorliegenden Folgen, der Zeit und Beschaffenheit nach, setzen konnte oder nicht. Zu diesem Ende muss der Gerichtsarzt die durch *richterliche* Erhebung ermittelte Zeit und Ort der angeblichen Thatführung, das gebrauchte Werkzeug, den ursprünglichen Zustand der Wunden, die unmittelbaren und mittelbaren Folgen, den Verlauf der Krankheit, die während ihr einwirkenden günstigen oder ungünstigen Umstände u. dgl. erwägen, um so zu ermitteln, *ob etwas und wie viel* von den Folgen der *verletzenden Handlung* des Beklagten, *wie viel äusseren* mit der That nicht im Zusammenhang stehenden Einflüssen zugeschrieben werden müsse.

§. 79. Ist jedoch der Verletzte *totd gefunden* worden, oder in einem *Zustande*, in dem er dem Richter die nöthigen Aufklärungen nicht mehr geben kann, ohne dass *Zeugenaussagen* etwas zur Erhebung des Thatbestandes beitragen könnten, so ist wohl der ärztliche Fundschein, als wissenschaftliche Auslegung der zurückgelassenen sichtbaren Merkmale des todbringenden Ereignisses, die *Grundlage* jedes weiteren einzuschlagenden Verfahrens, daher von der höchsten und umfassendsten Wichtigkeit. — Es wird daher vor Allem dem Arzte obliegen, nachdem es erwiesen ist, der Getödtete sei eines *gewaltsamen Todes* an den erlittenen Verletzungen gestorben, zu erforschen, ob im gegebenen Falle wohl eine *Selbstentleibung*, oder eine *zufällige gewaltsame Todesart*, oder endlich die *Einwirkung eines Dritten* voranzusetzen sei; denn im ersten und zweiten Falle ist mit der Ausschliessung eines Thäters in der Person eines *Dritten* und der Erklärung, die Verletzung sei *tödlich*; im ersten Falle nebstdem noch mit der Erhebung besonderer, zu Geistesstörungen u. s. w. geneigtmachender, somit entschuldigender *krankhafter Veränderungen* des Körpers die gerichtsärztliche Untersuchung geschlossen, und jede weitere Erhebung nutzlos; ausser es liessen sich jene Sätze nicht mit *Gewissheit* erweisen, wo es die Vorsicht erheischt, den Fall auch nach *allen* seinen Seiten zu erwägen, um bei nachfolgenden Entdeckungen

eines *anderwilligen Urhebers* der Verletzung oder des *scheinbaren Zufalls*, den späteren Nachfragen der Gerichtsbehörden zu entgehen.

§. 80. Die *Merkmale*, welche in einem gegebenen Falle *auf Selbstentleibung, auf zufällige gewaltsame Todesart, auf einen Thäter in der Person eines Dritten* schliessen lassen, sind in jedem Falle andere, und deren genaue gegenseitige Vergleichung und Erwägung zum Zwecke dieser Erhebung eine Sache scharfen Verstandes und richtigen Urtheiles, für die sich wohl keine umfassenden Regeln geben lassen, deren Aufzählung ich mich also um so leichter entheben kann, als hierüber in jedem Lehrbuche das Nöthige zu finden ist. Wir setzen also voraus, die hinterlassenen Merkmale liessen auf *einen Dritten als Urheber* schliessen, und gehen zur Erörterung jener Umstände über, die dem Richter die nöthigen Vordersätze unterbreiten zum Schluss auf eine *bestimmte Person als Thäter*, und die sich theils *aus der Verletzung selbst*, theils aus dem gebrauchten *Werkzeuge*, theils aus der Untersuchung der *der That verdächtigen Person* ergeben.

§. 81. Verletzungen werden gewöhnlich mittelst *Werkzeuge* beigebracht, es herrscht daher wohl eine Uebereinstimmung zwischen der Beschaffenheit der *Verletzung* und der des *Werkzeuges*, welche einen folgerichtigen Schluss aus *jener* auf *dieses* gestattet; keineswegs jedoch ist es möglich, *aus der Verletzung auf die* das Werkzeug handhabende, *bestimmte Person als Thäter* einen Schluss zu machen, es wäre denn, dass sich bestimmte Merkmale des Körpers des Thäters an dem Verletzten abgedrückt hätten, z. B. das Gebiss, denn in solchen Fällen würde eine Uebereinstimmung der Verletzung mit dem *Körper des Thäters* stattfinden, und ein Schluss aus der Verletzung auf den Thäter selbst ohne Sprung möglich sein. Solche Schlüsse dürften jedoch wohl nur nöthig sein, wenn Hunde, Pferde, u. dgl. Verletzungen setzten, und es darauf ankommt, unter mehreren verdächtigen Thieren das, diese bestimmte Verletzung setzende, herauszufinden, und dessen Eigenthümer für den von jenem verursachten Schaden verantwortlich machen zu können.

§. 82. Ich habe gesagt, man könne *aus der Verletzung selbst* in den meisten Fällen nur einen wahrscheinlichen Schluss auf *das verletzende Werkzeug* ziehen, und nur *mittelbar* durch diesen Schluss der Richter in einzelnen Fällen eine *rechtliche Anzeige* gegen eine *bestimmte* Person als Thäter gewinnen. Es ist daher vor Allem zu ermitteln, ob wohl bloss *ein oder mehrere Werkzeuge*, und *wie viele* eingewirkt haben mögen, denn es ist immer die Annahme, *jedes einzelne Werkzeug* setze eine *eigene* Person zu seiner Handhabung voraus, eine sehr wahrscheinliche. Auf *Ein* einwirkendes Werkzeug wird man schliessen, wenn nur *Eine* Wunde vorhanden ist, oder bei deren Mehrzahl *alle* vermöge ihrer Beschaffenheit sich auf *ein ganz gleiches* Werkzeug und dessen *gleichmässige* Gebrauchsweise zurückführen lassen, z. B. wenn lauter der Form nach gleiche Stich- oder Hieb- und Wunden u. s. w. vorgefunden werden. Es lässt sich aber mit Grund vermuthen, dass *mehrere* Werkzeuge eingewirkt haben mochten, wenn die Verletzungen *auffallend verschieden* sind, hinsichtlich ihrer Form, Grösse u. s. w. z. B. wenn sich Stichwunden und ausgebreitete, von einem stumpfen Körper herrührende Quetschungen finden. — Man wird in diesen Fällen also *so viele* Werkzeuge voraussetzen müssen, als *verschiedene* Arten von Verletzungen nachweislich, und somit auf verschiedene, als nächste Ursache zu Grunde liegende, äussere Einflüsse zurückführbar sind. Der Richter wird hieraus mit Vorbedacht, dass durch *verschiedene Gebrauchsweise eines und desselben Werkzeuges sehr mannigfaltige* Verletzungen hervorgebracht werden können, mit Zuhilfenahme der übrigen bekanntgewordenen Umstände seinen Schluss ziehen auf die *Anzahl* der die Verletzung setzenden *Mitglieder*; was oft von grösster Wichtigkeit ist, denn nach §. 124 I. Thl. St. G. wird der räuberische Todschatz an *allen*, die zur Tödtung mitgewirkt haben, mit dem Tode bestraft. Das Gesetz unterscheidet hier ausdrücklich diejenigen, die *zur Tödtung* mitwirkten, im Gegensatz zu denen, die bloss *zum Raube* mithalfen; es kann also die Frage entstehen, wie viele wohl *zur Tödtung selbst* beigetragen haben mögen. Dasselbe gilt vom Morde, der auch an *allen* Denjenigen, die die That ausüben geholfen haben, mit dem Tode bestraft wird. Eben so ist in einer zwischen mehre-

ren Leuten entstandenen Schlägerei, wo Jemand getödtet worden, oft zu wissen nothwendig, ob denn die *todtbringenden Wunden* bloss von *Einer oder von mehreren* Personen beigelegt sein mochten. Diese Ermittlungen haben auf das ganze weitere Verfahren des Richters einen sehr entscheidenden Einfluss.

§. 83, Der Schluss aus der Verletzung auf das Werkzeug ist, wenn dieses *unbekannt* ist, wohl nur immer ein sehr allgemeiner, d. h. es lässt sich wohl grösstentheils nur behaupten, die Verletzung *möge* mit einem spitzigen, stumpfen u. s. w. Werkzeug beigebracht worden sein; selten wird der Schluss auf eine bestimmte Art Waffen, z. B. Degen, Säbel, und dgl. unwiderstreitbar sein; und gewiss unmöglich *folgerichtig* ist der Schluss auf ein *bestimmtes einzelnes Werkzeug*, wenn nicht besondere Anzeigen dafür sprechen z. B. die Behauptung, die Wunde *müsse mit dem Degen des A.* beigebracht sein, würde, wenn gar keine anderen Umstände, als die *Form der Verletzung* dafür spräche, als voreilig betrachtet werden, indem es nicht läugbar ist, dass doch noch eine ähnliche Waffe *irgendwo anders* bestehen könne, und gerade in *diesem* Falle benützt worden sei. Ein anderes Verhältniss ist es jedoch, wenn *Anzeigen für ein bestimmtes Werkzeug* vorhanden sind. Z. B. Es wird ein der Wunde vollkommen entsprechendes Messer zur Seite des Getödteten gefunden; es wird unter den Habseligkeiten eines im hohen Grade verdächtig Gewordenen ein mit der Verletzung vollkommen übereinstimmendes Werkzeug getroffen, z. B. eine Pistole mit einer, der in der Leiche gefundenen Kugel entsprechenden Mündung und derlei Anzeigen mehr. Hier wird wohl der Schluss des Arztes, die Verletzung sei wahrscheinlich mit diesem *bestimmten* Werkzeuge beigebracht worden, vielen Grund haben, und der Richter um so mehr darauf bauen können, wenn sich daran noch Spuren der, bei dem Geschäfte des Verdächtigen durchaus nicht zu rechtfertigenden Anwendung vorfinden, z. B. Blutstrecken, Merkmahle des kürzlich erfolgten Abfeuerns und dgl. Freilich wird sich wohl sehr selten mit Gewissheit behaupten lassen, die Verletzung *müsse* mit *diesem* nun im hohen Grade verdächtigen Werkzeuge vermöge deren gegenseitigen Uebereinstimmung, beigebracht sein; allein diess ist nicht nothwendig, denn dem Richter stehen noch

viele wichtige Hilfsmittel zur Erhebung des Thatbestandes zu Gebote, und der diessfällige ärztliche Ausspruch gibt nur eine *rechtliche Anzeige* ab, d. h. einen Umstand, der gegen eine *bestimmte Person* als Thäter spricht, und zwar gegen den *Eigenthümer* dieses zur Verletzung wahrscheinlich benützten, zur Untersuchung vorliegenden Werkzeuges: denn das Gesetz hält diesen Eigenthümer so lange für den *Urheber der That*, bis nachgewiesen worden ist, dass ein Anderer ohne Wissen des Ersteren zu dessen Besitz gelangen konnte, und es kommen dann alle in Verdacht, welche von dem Werkzeuge und dessen Aufbewahrungsort *Wissenschaft* gehabt haben. Ja unter gewissen Bedingungen kann sogar der gerichtliche Ausspruch, die Verletzung sei *zweifelsohne, oder doch mit höchster Wahrscheinlichkeit mit dem bestimmten*, zur Untersuchung vorliegenden Werkzeuge beigebracht worden, einen Grund abgeben zur *rechtlichen Ueberweisung* eines die That läugnenden Thäters *aus dem Zusammentreffen der Umstände*; was ich Alles, obwohl es nicht zum *gerichtlichen Wirkungskreise* gehört, anführe, um die Wichtigkeit der Erforschung des verletzenden Werkzeuges zu erhärten.

§. 84. Ist jedoch das Werkzeug *kein* bekanntes, und schloss bloss der Gerichtsarzt aus der *Verletzung* auf dessen *muthmassliche Beschaffenheit*, so wird wohl der Schluss auf die dieses Werkzeug handhabende *Person* ein völlig unmöglicher sein. Nichtsdestoweniger gibt es doch Fälle, wo bloss die Ermittlung der bloss *muthmasslichen Beschaffenheit* des Werkzeuges dem Richter einen sehr erwünschten Fingerzeug zur Ermittlung eines *bestimmten Thäters*, und dessen *Zurechnungsfähigkeit* zur Schuld und Strafe gibt, und zwar, wenn in einer zwischen mehreren Leuten entstandenen Schlägerei Jemand getödtet worden ist; kann hier der Gerichtsarzt aus den Verletzungen auf die Beschaffenheit des verletzenden Werkzeuges einen *muthmasslichen Schluss* ziehen, so könnte der Richter bei der gewöhnlich durch Zeugenaussagen herzustellenden Kenntniss der Bewaffnung der einzelnen Raufur leicht *Verdacht* schöpfen gegen *denjenigen*, der erwiesener Massen sich einer solchen Waffe bedient hatte, und durch weiteres Verfahren das Verbrechen festzustellen suchen. Ein solcher Schluss aus meh-

reren Verletzungen auf die ihnen muthmasslich zu Grunde liegenden Werkzeuge, und deren weitere Anwendung auf deren Benützer kann aber auch insofern wichtig werden, als nach dem Bürgerrechte „wenn mehrere durch Verschulden einen Schaden verursachen, die Beschädigung in einem Versehen gegründet ist, und die Antheile sich bestimmen lassen, jeder *nur* den *durch sein* Versehen verursachten Schaden verantwortet.“ Es kann also hier der Schluss aus der Verletzung auf das Werkzeug ein Mittel werden, die Urheber jeder *einzelnen* Verletzung zu ermitteln, und so den *Antheil*, den ein jeder an den Folgen hat, zu bestimmen, was besonders dann wichtig ist, wenn eine Wunde tödtlich wird, oder durch wichtigen Nachtheil am Körper zu bedeutendem Schadenersatz verpflichtet.

§. 85. Aber auch *aus der Person des Beinzüchtigten* können durch selbständige Untersuchung desselben auf gerichtsarztlichem Wege sehr brauchbare Aufschlüsse über seine Zurechnungsfähigkeit zur *That* gewonnen werden, z. B. es finden sich an ihm Merkmale des Verbrechens, z. B. nach verübter Nothzucht, und dadurch gesetzter schwerer Verwundung eines Kindes, Merkmale des erlittenen Widerstandes an seinem Körper, der Kleidung u. s. w. oder im Gegentheil der *Verletzte* ist von so starker Beschaffenheit, dass bei der aus der Untersuchung hervorgehender Unwahrscheinlichkeit eines tückischen Anfalles der viel schwächere *Beinzüchtigte* ihm diese Verletzung nicht hätte beibringen können; es ist das ermittelte *Werkzeug* ein solches, was derselbe bei seinen Kräften nicht anwenden *konnte*, z. B. ein zu schweres, u. s. w. Doch kommen solche Untersuchungen wohl selten vor, indem ein zweckmässig geführtes Verhör weit sicherer und leichter zum Ziele führt.

Theses defendendae.

1.

Theoriam vomitus secundum celeberrimum Magendie erroneam censeo.

2.

Hiatus foraminis ovalis cyanosim non explicat.

3.

Nulla haemorrhagia sine congestione.

4.

Curationis rationem optime molietur, qui ex praesentibus futura praenoscit.

5.

Epispastica summi valoris in therapeusi.

6.

Auctoritas scientiae medicae multum nocet.

7.

Anatomia pathologica non solum diagnosim suffulcit, sed quoque therapiae eximia suppeditat praesidia.

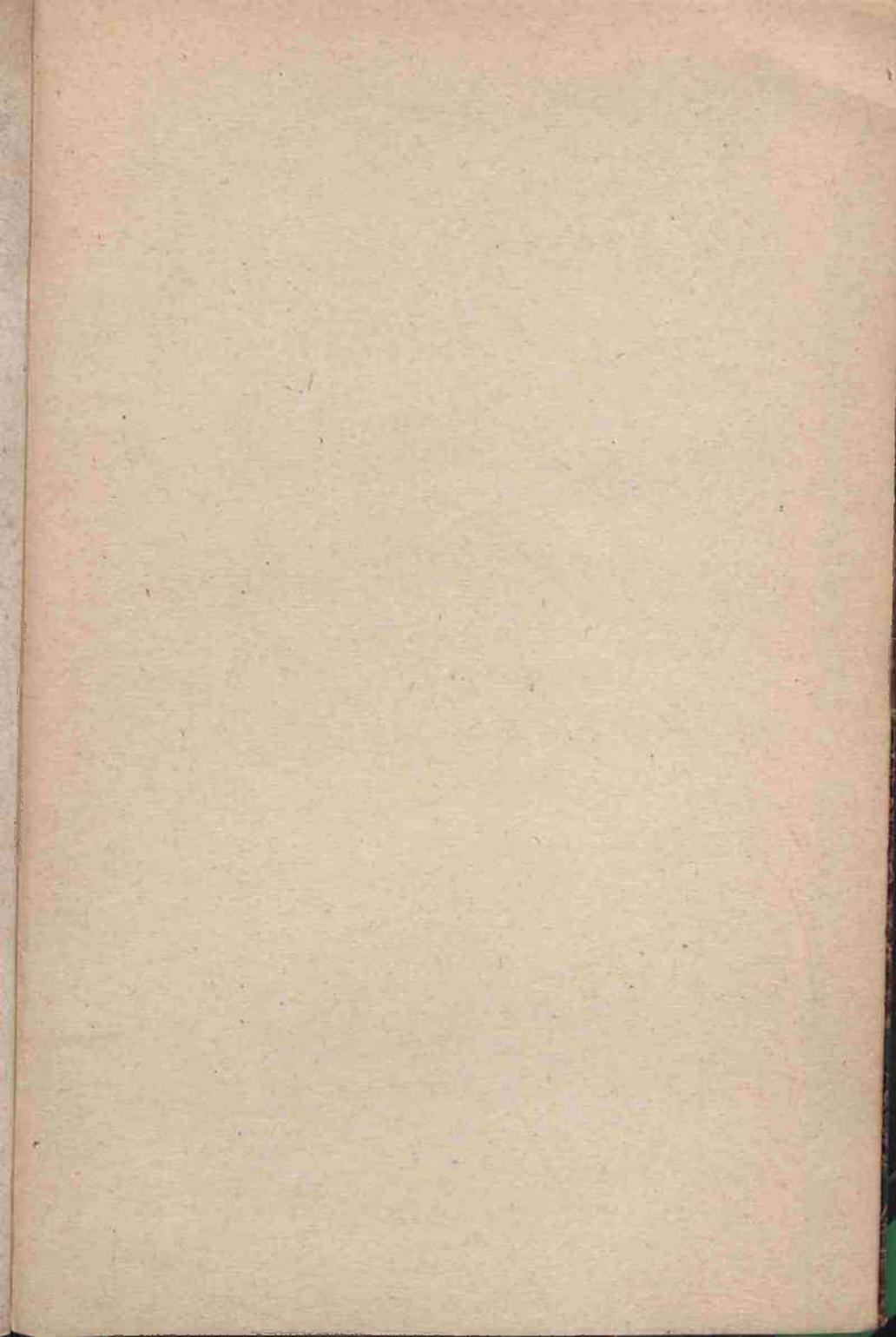
8.

De febris miliaris substantivae existentia hucusque dubia jure moventur.

9.

Spermatozoa criterion seminis foecundi.

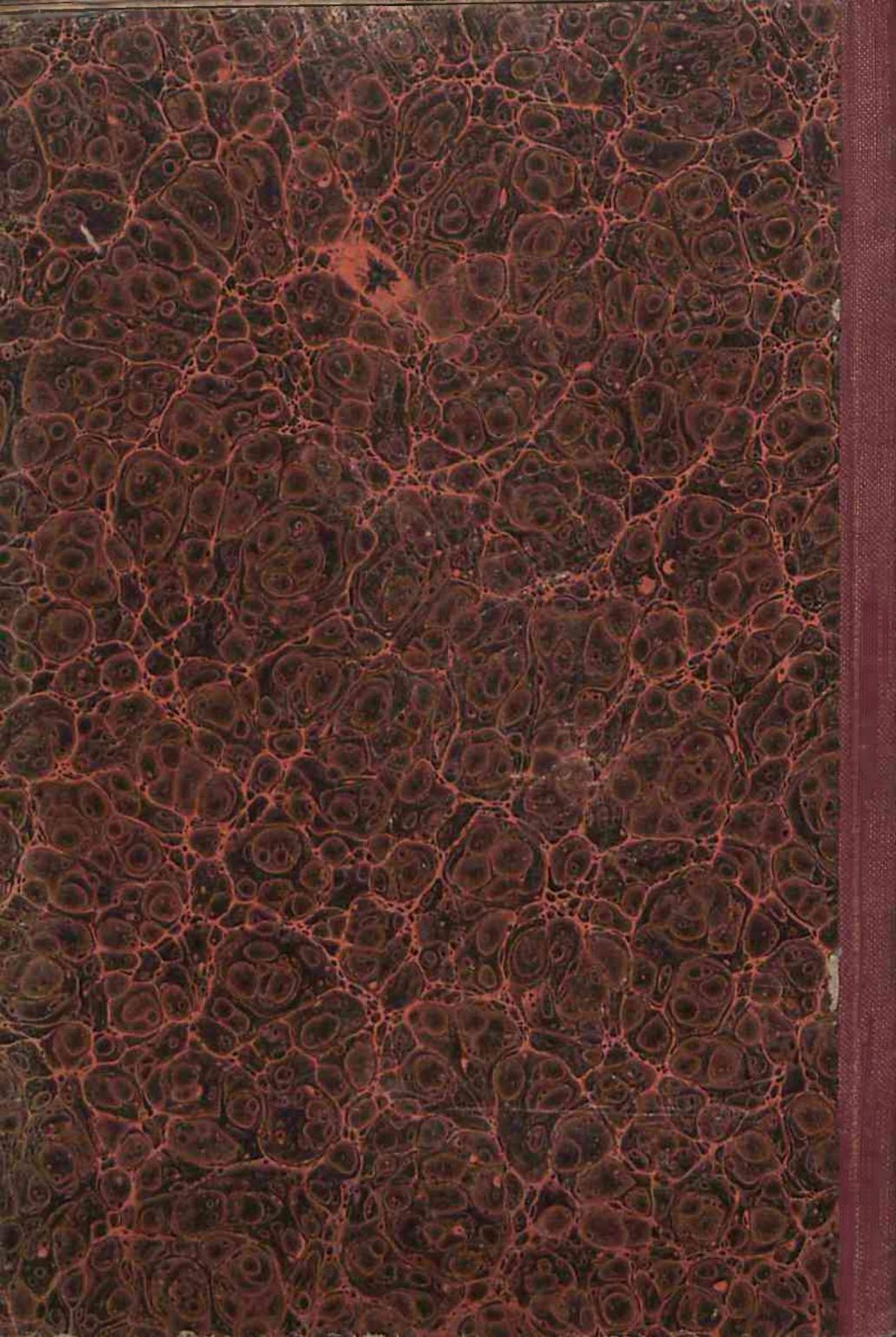




UB Med Uni Wien



+AM273346907



www.books2ebooks.eu